LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS FEB 1915

I. Nachtrag

zur

Sammlung

der

Bundes- und Kantonsverfassungen

enthaltend die seit der Gesamtausgabe von 1910 bis 1. Januar 1914 vorgekommenen Abänderungen.

Im Auftrage des Schweiz. Bundesrates von der Bundeskanzlei herausgegeben.

Ier SUPPLÉMENT

AU

RECUEIL

DES

CONSTITUTIONS FÉDÉRALE ET CANTONALES

renfermant les modifications survenues depuis la publication du Recueil complet de 1910 jusqu'au 1er Janvier 1914.

Publié sur l'ordre du Conseil fédéral suisse par la Chancellerie fédérale.

Bern,
Buchdruckerei Rösch & Schatzmann.

3 + 4 494
Sw68s
sup
25 Je 15 B.H.S.
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS
3 FEB 1925

Inhaltsverzeichnis. – Table des matières.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

Seite

Revision der Art. 69 und 31, 2. Absatz, lit. d. — 18. Dezember 1912 — Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten 3

Revision des articles 69 et 31, 2e alinéa, lettre d — 18 décembre 1912 — Lutte contre les maladies de l'homme et des animaux 4

Revisione dell' art. 69 e dell' art. 31, 2o capoverso — 18 dicembre 1912 — Lotta contro le malattie dell'uomo e degli animali 5

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Zürich. Verfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 betr. Zusatz zu Art. 16 der Staatsverfassung (Stimmrecht und Wählbarkeit der Schweizerbürgerinnen) 7

— Verfassungsgesetz vom 2. April 1911 betr. Abänderung des Art. 18 (Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit) und des Art. 32 (Wahl des Kantonsrates) der Staatsverfassung 7

Luzern. Gesetz vom 3. März 1909 betr. Ergänzung und Abänderung der Staatsverfassung (Einführung der Verhältniswahl) 9

Unterwalden ob dem Wald. Abänderung der Art. 28 und 67 (Wahlen in den Kantonsrat und in den Einwohnergemeinderat) 14

Unterwalden nid dem Wald. Totalrevision vom 27. April 1913 16

Glarus. Abänderung des Art. 58, Absatz 2, der Kantonsverfassung 55

Baselstadt. Abänderung vom 10. Februar 1910 (Aufhebung des § 19 und Ersetzung durch die §§ 19, 19a und 19b) betr. Verhältnis des Staates zur Kirche 56

SF15 DIRECT GIFT

Schaffhausen. Verfassungsgesetz vom 22. Mai 1912 betr. Abänderung der Art. 35 und 36 der Verfassung (Wahlen in den Großen Rat) 60
St. Gallen. Abänderung vom 24. November 1910 (Wahlen in den Großen Rat) 61
— Abänderung vom 24. November 1911 (Zahl und Umfang der Amts- und Gerichtsbezirke ꝛc.) 62
Aargau. Abänderung der aargauischen Staatsverfassung betreffend die Initiative, vom 29. November 1909 . . . 63
— Abänderung des Art. 94 der Staatsverfassung (Errichtung einer Kantonalbank) 65
— Ergänzung der Staatsverfassung durch einen Artikel 96bis (Elektrizitätsversorgung) 65
Thurgau. Abänderung des Art. 4, b., der Staatsverfassung (Errichtung eines kantonalen Elektrizitätswerkes) . . . 67
Ticino. Decreto di riforma costituzionale in materia giudiziara, del 21 gennaio 1910 68
— Abänderung der Kantonsverfassung auf dem Gebiete der Rechtspflege 72
— Décret modifiant la constitution en matière judiciaire . 76
Vaud. Décret du 28 août 1912 modifiant l'article 100 de la constitution cantonale (revision de la constitution) . 81
— Décret du 9 janvier 1913 modifiant l'article 33 de la constitution cantonale (élection des députés au Grand Conseil) 82
Valais. Revision de l'article 84 de la constitution cantonale (élection des députés au Grand Conseil) 83
Wallis. Abänderung des Artikels 84 der Kantonsverfassung (Wahl der Abgeordneten in den Großen Rat) 84
Genève. Loi constitutionnelle du 21 avril 1912 modifiant l'article 104 de la constitution cantonale concernant l'élection des membres des conseils municipaux . . . 85
— Loi constitutionnelle du 10 novembre 1912 modifiant l'article 1er de la loi constitutionnelle du 6 juillet 1892 (élection des députés au Grand Conseil) 86

Bundesverfassung.

Bundesbeschluß

betreffend

Revision der Art. 69 und 31, 2. Absatz, lit. d, der Bundesverfassung (Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten).

(Vom 18. Dezember 1912.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1911,
beschließt:

1. Die Art. 69 und 31, 2. Absatz, lit. d, der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 sind aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„Art. 69. Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen."

Art. 31, 2. Absatz:

„d) Sanitätspolizeiliche Maßregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren."

2. Der vorliegende Bundesbeschluß ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.*)

3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 18. Dezember 1912.

Der Präsident: **Kunz.**
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 18. Dezember 1912.

Der Präsident: **Spahn.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

*) Der vorstehende Bundesbeschluß wurde in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1913 angenommen und durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1913 in Kraft erklärt (s. eidg. Gesetzsammlung n. F. XXIX, 209).

Constitution fédérale.

Arrêté fédéral

modifiant

les articles 69 et 31, 2e alinéa, lettre *d*, de la constitution fédérale (lutte contre les maladies de l'homme et des animaux).

(Du 18 décembre 1912.)

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA
CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu le message du Conseil fédéral du 20 décembre 1911,

arrête:

I. Les articles 69 et 31, 2e alinéa, lettre *d*, de la constitution fédérale du 29 mai 1874 sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

„Art. 69. La Confédération peut prendre, par voie législative, des mesures destinées à lutter contre les maladies transmissibles, les maladies très répandues et les maladies particulièrement dangereuses de l'homme et des animaux."

Art. 31, 2e alinéa:

„*d.* les mesures de police sanitaire destinées à lutter contre les maladies transmissibles, les maladies très répandues et les maladies particulièrement dangereuses de l'homme et des animaux."

II. Le présent arrêté sera soumis à la votation du peuple et des cantons.*)

III. Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Ainsi arrêté par le Conseil des Etats.

Berne, le 18 décembre 1912.

Le président: KUNZ.
Le secrétaire: DAVID.

Ainsi arrêté par le Conseil national.

Berne, le 18 décembre 1912.

Le président: SPAHN.
Le secrétaire: SCHATZMANN.

*) L'arrêté fédéral ci-dessus a été adopté à la votation populaire du 4 mai 1913 et déclaré en vigueur par arrêté fédéral du 20 juin 1913 (voir Recueil officiel fédéral, nouv. série, XXIX, 177.)

Costituzione federale

Decreto federale

concernente la

revisione dell'art. 69 e dell'art. 31, 2° capoverso, lettera *d*, della Costituzione federale (lotta contro le malattie dell'uomo e degli animali).

(Del 18 dicembre 1912)

L'ASSEMBLEA FEDERALE
DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

Visto il messaggio del Consiglio federale del 20 dicembre 1911,

decreta:

I. Gli articoli 69 e 31, capoverso 2, lettera *d*, della Costituzione federale del 29 maggio 1874 sono abrogati e sostituiti dai seguenti:

„Art. 69. La Confederazione ha il diritto d'emanare disposizioni di legge per combattere le malattie trasmissibili, o largamente diffuse, o di natura maligna che colpiscono l'uomo o gli animali."

Art. 31, capoverso 2:

„*d.* Le misure di polizia sanitaria per combattere le malattie trasmissibili, o largamente diffuse, o di natura maligna che colpiscono l'uomo o gli animali."

II. Il presente decreto federale sarà sottoposto alla votazione del popolo e dei Cantoni.*)

III. Il Consiglio federale è incaricato dell'esecuzione del presente decreto.

Così decretato dal Consiglio degli Stati,
Berna, 18 dicembre 1912.

Il presidente: KUNZ.
Il segretario: DAVID.

Così decretato dal Consiglio Nazionale,
Berna, 18 dicembre 1912.

Il presidente: SPAHN.
Il segretario: SCHATZMANN.

*) Il presente decreto federale fu adottato nella votazione popolare del 4 maggio 1913 e dichiarato in vigore col decreto federale del 20 giugno 1913 (V. Racc. uff. n. s. XXIX, 203.)

Kantonsverfassungen.

Zürich.

Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zu Art. 16 der Staatsverfassung (Stimmrecht und Wählbarkeit der Schweizerbürgerinnen.)

(Vom 29. Januar 1911).

Der Artikel 16 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 16. April 1869 erhält folgenden Zusatz:

„Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können."

Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Januar 1911.

Gewährleistet am 24. Juni 1911.

(Eidg. Gesetzsammlung n. F. XXVII, 274.)

Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des Art. 18, Ziffer 3 und 4, (Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit) und des Art. 32, Absätze 1 und 2 (Wahl des Kantonsrates) der Staatsverfassung.

(Vom 2. April 1911.)

I. Die Ziffern 3 und 4 des Artikels 18 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 16. April 1869 werden abgeändert und erhalten folgende neue Fassung:

„3. mit dem Ausbruch des Konkurses für die Dauer desselben;

4. wegen dauernder Unterstützung aus dem Armengut während der Dauer der Unterstützung, ausgenommen die Fälle, in denen die Verarmung nicht selbstverschuldet ist."

II. Die Absätze 1 und 2 des Artikels 32 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 16. April 1869 werden abgeändert und erhalten folgende neue Fassung:

„Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitern Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend."

Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. April 1911.

Gewährleistet am 24. Juni 1911.

(Eidg. Gesetzsammlung n. F. XXVII, 274)

Luzern.

Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 (Einführung der Verhältniswahl).

(Vom 3. März 1909.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,

in Ergänzung und Abänderung der Staatsverfassung vom Jahre 1875;

auf den Antrag des Regierungsrates, sowie den Bericht und das Gutachten einer Kommission,

beschließt:

§ 1.

Die Wahl der Verfassungsräte und Großräte erfolgt im Verhältniswahlverfahren.

§ 2.

Für die Wahl der Verfassungsräte und Großräte bildet jeder der in § 150 des Organisationsgesetzes vom 8. März 1899 umschriebenen Gerichtskreise einen Wahlkreis.

§ 3.

Wenn in (Einwohner-, Ortsbürger-, Korporations- und Kirch-) Gemeinden mit weniger als sechshundert Stimmberechtigten wenigstens ein Drittel derselben, in Gemeinden mit sechshundert und mehr Stimmberechtigten

mindestens zweihundert stimmberechtigte Bürger spätestens drei Monate vor der Gesamterneuerungswahl der Gemeinderäte mittelst Namensunterschrift ein Begehren um Anwendung des Verhältniswahlverfahrens auf die Wahl der Gemeindeausschüsse (Rechnungskommission, in der Stadt Luzern Großer Stadtrat 2c.) stellen und in einer spätestens vierzig Tage nach erfolgter Unterschrifteneinreichung stattfindenden Gemeindeabstimmung mindestens ein Drittel der gültig Stimmenden sich für die Verhältniswahl ausspricht, so ist diese während der nächsten Amtsdauer für die Wahl der Gemeindeausschüsse anzuwenden.

Hat eine Gemeinde die Einführung der Verhältniswahl für die Wahl der Gemeindeausschüsse beschlossen, so findet die Verhältniswahl von Amtsdauer zu Amtsdauer so lange Anwendung, bis in einer auf das Begehren eines Drittels der Stimmberechtigten, bezw. von zweihundert Stimmberechtigten einberufenen Gemeindeversammlung mit mindestens zwei Drittel der gültig Stimmenden die Abschaffung der Verhältniswahl beschlossen wird.

§ 4.

Beim Verhältniswahlverfahren ist nur derjenige wählbar, dessen Name auf einer spätestens zehn Tage vor der Wahl beim Statthalteramt eingereichten und mit der Unterschrift von mindestens zwanzig stimmberechtigten Bürgern versehenen Kandidatenliste (Wahlliste) steht. Jede Wahlliste muß eine deutliche Bezeichnung der Partei tragen, für welche sie eingereicht wird. Der gleiche Name darf nur auf einer Liste stehen.

§ 5.

Gültig sind nur diejenigen Stimmzettel, deren Bezeichnung einer der eingereichten Wahllisten entspricht und die auf mindestens einen der in der betreffenden Wahlliste genannten Kandidaten lauten.

Gültig sind nur die Stimmen, welche auf Namen der gleichen Wahlliste lauten. Von mehreren auf den gleichen Kandidaten lautenden Stimmen ist nur eine gültig.

§ 6.

Zur Ausrechnung des Wahlresultates wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel durch die Zahl der zu wählenden Vertreter geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung ist die Wahlzahl; ergibt diese Teilung einen Bruch, so ist die nächst höhere ganze Zahl Wahlzahl. Sodann wird die Zahl der auf jede eingelangte Wahlliste gefallenen Stimmzettel durch die Wahlzahl geteilt. Auf eine Wahlliste fällt so oftmal ein Vertreter, als die Wahlzahl in der Zahl der für diese Wahlliste abgegebenen gültigen Stimmzettel enthalten ist.

Ergibt diese Verteilung nicht so viele Kandidaten als gewählt, wie der Wahlkreis Vertreter zu wählen hat, so wird, wenn eine Wahlliste die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmzettel) auf sich vereinigt hat, das zu vergebende Mandat der Wahlliste mit dem absoluten Mehr zugeteilt. Sind noch weitere Mandate nicht vergeben oder ist auf keine Wahlliste die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmzettel) gefallen, so wird der Reihe nach — im erstern Falle mit Ausschluß der Wahlliste, die das absolute Mehr erreicht hat — denjenigen Wahllisten, bei denen die Teilung der Wahlzahl in die Zahl der für die Listen abgegebenen Stimmen den größten Bruch ergibt, je ein Mandat zugeteilt, bis sämtliche Mandate vergeben sind.

§ 7.

Von jeder Wahlliste sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten auf der Liste stehen.

§ 8.

Wird in der Zwischenzeit von einer ordentlichen Gesamterneuerung der Behörden zur andern ein Mandat erledigt, so rückt an die Stelle des Austretenden derjenige nach, welcher, ohne gewählt zu sein, auf der Wahlliste, der der Austretende angehörte, am meisten Stimmen erhalten hatte. Ist ein solcher Ersatz nicht möglich, so erfolgt die Ersatzwahl nach dem absoluten Mehr.

§ 9.

Den Parteien steht es frei, auf der Wahlliste die Kandidaten in Wahlkandidaten und Ersatzkandidaten auszuscheiden.

§ 10.

Das Nähere bestimmt die jeweilen vom Regierungsrate zu erlassende Wahlanordnung.

§ 11.

Das Verhältniswahlverfahren wird zum ersten Mal angewendet: für die Wahl der Verfassungsräte, sobald solche nach Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes zu wählen sind; für die Wahl der Großräte und eventuell der Gemeindeausschüsse (Rechnungskommissionen, in der Stadt Luzern Großer Stadtrat) im Jahre 1911 anläßlich der verfassungsmäßigen Gesamterneuerung der Behörden.

§ 12.

Gegenwärtiges Verfassungsgesetz, durch welches alle Bestimmungen der Staatsverfassung, welche mit demselben in Widerspruch stehen, aufgehoben sind, insbesondere, soweit dies zutrifft, §§ 23, 43, Abs. 1, und 95, Abs. 1, wird nach § 36 der Staatsverfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Dasselbe ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und nach dessen Annahme durch das Volk in die Sammlung der kantonalen Gesetze aufzunehmen.

Luzern, den 3. März 1909.

Namens des Großen Rates,
Der Präsident:
F. J. Portmann.
Die Sekretäre:
Frz. Jos. Lang.
A. Aregger.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. April 1909.
Gewährleistet am 14. Dezember 1910, mit Ausnahme des § 3.
(Eidg. Gesetzsammlung, n. F. XXVII, 30.)

Unterwalden ob dem Wald

Landsgemeindebeschluß betreffend teilweise Abänderung der Kantonsverfassung (Art. 28, Art. 67 und Uebergangsbestimmungen).

(Vom 30. April 1911.)

Die Landsgemeinde
des Kantons Unterwalden ob dem Wald,
in Erwägung:

daß die bei der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1910 zutage getretene Zunahme der Bevölkerung im hiesigen Kanton auf Grund der bisherigen Ansätze für die Wahlen in den Kantonsrat und in die Einwohner- und Bürgergemeinderäte fast überall eine ziemlich erhebliche Vermehrung der Mitgliederzahl dieser Behörden zur Folge hätte;

daß aber eine solche Zunahme dieser Behörden und zumal der Gemeinderäte aus verschiedenen Gründen nicht ratsam erscheint;

auf Antrag des Kantonsrates

beschließt:

Artikel 28 der Kantonsverfassung erhält folgende Fassung:

„In den Kantonsrat wählt jede Einwohnergemeinde auf eine Seelenzahl von 250 je ein Mitglied. Eine Bruchzahl von mindestens 125 berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes. Die Zahl der einer jeden Gemeinde zufallenden Mitglieder wird jeweilen auf Grundlage der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom Regierungsrate festgestellt.

Die Mitglieder des Regierungsrates sind zwar als solche Mitglieder des Kantonsrates, sie zählen jedoch für ihre Wohngemeinde so, daß letztere an deren statt keine andern zu wählen hat."

Art. 67 der Kantonsverfassung wird in Zukunft lauten:

„In den Einwohnergemeinderat wählt jede Einwohnergemeinde auf eine Seelenzahl von 300 und eine Bruchzahl von 150 Seelen und mehr je ein Mitglied. In Gemeinden mit weniger als 2100 Einwohnern zählt der Einwohnergemeinderat 7 Mitglieder."

Übergangsbestimmung:

Die Mitglieder des Regierungsrates zählen, ohne daß sie sich dermalen einer Wiederwahl zu unterziehen haben, im Sinne von Art. 28 der Kantonsverfassung für die entsprechende Wohngemeinde als Mitglieder des Kantonsrates.

An der ordentlichen Maigemeinde 1911 haben die Einwohner- und gleichzeitig auch die Bürgergemeinden die ihnen nach der Berechnung des Regierungsrates zustehenden Wahlen in den Kantonsrat und in die Gemeinderäte zu treffen.

Die Amtsdauer von Mitgliedern der einen oder andern Behörde, welche bisher schon derselben angehört haben, wird durch diese Wiederwahl nicht unterbrochen. Für Mitglieder, die allfällig neu in eine Behörde eintreten, läuft die Amtsdauer nach Weisung des Regierungsrates im Frühjahr resp. Herbst 1912 oder 1914 zu Ende, je nachdem der Ausgleich es fordert.

Vorstehende Verfassungsänderung tritt mit der Annahme in Kraft.

Also beschlossen!

Sarnen, den 30. April 1911.

Im Namen der Landsgemeinde;
Der Landammann:
P. A. Ming.
Der erste Landschreiber:
Johann Wirz.

Angenommen in der Landsgemeinde vom 30. April 1911.

Gewährleistet am 24. Juni 1911.

(Eidg. Gesetzsammlung n. F. XXVII, 276.)

Unterwalden nid dem Wald.

Verfassung
des Kantons Unterwalden nid dem Wald.

(Vom 27. April 1913.)

Im Namen Gottes, des Allmächtigen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Kanton Unterwalden nid dem Wald ist ein demokratischer Freistaat und als solcher ein Bundesglied der schweiz. Eidgenossenschaft.

Art. 2.

Die Souveränität beruht im Volke und wird nach den Bestimmungen der Verfassung ausgeübt.

Art. 3.

Die römisch-katholische Kirche, zu welcher sich das Nidwaldner Volk in seiner großen Mehrheit bekennt, genießt den vollen Schutz des Staates.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind nach Maßgabe der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung gewährleistet.

Art. 4.

Der Kanton gewährleistet den Klöstern und kirchlichen Stiftungen mit Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung den Fortbestand.

Bezüglich der Steuern gilt auch für die Klöster und kirchlichen Stiftungen der Art. 29 der Verfassung.

Art. 5.

Die persönliche Freiheit und das Hausrecht eines jeden Kantonseinwohners sind innert den Schranken der Verfassung und Gesetze gewährleistet.

Ungesetzlich oder unverschuldet Verhaftete, sowie unschuldig Verurteilte sind durch den Staat angemessen zu entschädigen.

Das Gericht, welches die Verurteilung aufhebt, hat gleichzeitig über die zuzusprechende Entschädigung zu entscheiden.

Dem Staate steht das Recht des Rückgriffes zu.

Art. 6.

Der Staat sorgt für die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes bei ausgewiesenem Bedürfnisse.

Art. 7.

Alle Kantonsbürger und alle gemäß Bundesverfassung rechtlich hier niedergelassenen Schweizerbürger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte.

Sie üben nur da, wo sie seßhaft sind, ihr Stimmrecht aus.

Art. 8.

Niemand kann seinem verfassungsgemäßen Richter entzogen werden.

Durch freiwillige Uebereinkunft gewählte Schiedsgerichte sind gestattet und ihre Entscheide ebenso verbindlich wie die der ordentlichen Gerichte.

Art. 9.

Das Niederlassungsrecht wird nach den Bestimmungen der Bundesverfassung geordnet.

Das Kantonsbürgerrecht kann denjenigen erteilt werden, welchen bereits ein Armenbürgerrecht zugesichert ist. Diese Zusicherung verliert indessen ihre Verbindlichkeit, sofern das Kantonsbürgerrecht nicht innert der nächsten zwei Jahre erworben wird.

Hinsichtlich der „alten Landleute" von Obwalden sind die einschlägigen Staatsverträge maßgebend.

Art. 10.

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist nach Maßgabe der Bundesverfassung gewährleistet. Die Regalien des Staates, sowie die gesetzlichen Bestimmungen, welche das öffentliche Wohl inbezug auf die Ausübung einzelner Gewerbe erfordert, bleiben vorbehalten.

Art. 11.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 12.

Das Recht zur Bildung von Vereinen, welche weder in ihren Zwecken, noch in den dazu bestimmten Mitteln rechtswidrig sind, ist garantiert.

Ebenso ist das freie Versammlungsrecht gewährleistet.

Art. 13.

Die freie Meinungsäußerung und die Freiheit der Presse sind gewährleistet. Den Mißbrauch dieser Freiheit bestraft der Richter.

Art. 14.

Der Staat schützt die Sonn- und Feiertagsruhe. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Er trifft, wenn nötig, schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.

Art. 15.

Die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Rechtsamen ist gewährleistet.

Die zwangsweise Enteignung von Grundeigentum oder Erwerbung von Rechtsamen kann nur im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und nur gegen volle, im Streitfalle durch den Richter festzusetzende Entschädigung verlangt werden. Das Nähere bestimmt die Gesetzgebung.

Art. 16.

Die Hoheit und Oberaufsicht über die Gewässer und die Verkehrswege steht dem Staate zu.

Art. 17.

Jeder Gemeinde, sowie jeder Korporation bleibt die ausschließliche Befugnis, ihr Vermögen selbst zu verwalten und zu benutzen, gesichert, sofern diese Verwaltung oder Benutzung weder der Kantonsverfassung noch den Landesgesetzen zuwider ist.

Die Korporationsverwaltung soll von derjenigen der politischen Gemeinde getrennt sein.

An Korporationsgemeinden sind nur die männlichen aktiven Korporationsbürger stimmberechtigt.

Die Errichtung neuer Korporationen ist an die Bewilligung des Landrates geknüpft.

Art. 18.

Das Hypothekarwesen des Kantons wird durch die staatliche Gesetzgebung geregelt.

Art. 19.

Die Teilnahme an der Landesgemeinde und den Gemeindeversammlungen ist Bürgerpflicht.

Art. 20.

Jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende, stimmberechtigte, handlungsfähige und im Kanton wohnhafte Schweizerbürger ist zu allen öffentlichen Aemtern wählbar.

Art. 21.

Jeder wahlfähige Kantonseinwohner ist verpflichtet, die verfassungsgemäß ihm übertragene Beamtung auf eine Amtsdauer zu übernehmen. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Art. 22.

Alle Kantons- und Gemeindebehörden und Beamten haben bei ihrem Amtsantritte auf die Verfassung und getreue Pflichterfüllung den Eid oder das Handgelübde zu leisten.

Behörden, Beamte und Angestellte sind für nachlässige oder ungetreue Verwaltung verantwortlich und können zum Ersatz allfälligen Schadens angehalten werden.

Art. 23.

Staats- und Gemeindebeamte können vor Ablauf ihrer Amtsdauer nur durch gerichtliches Urteil oder bei Verlust der Erfordernisse zur Wahlfähigkeit von ihrer Stelle entfernt werden.

Art. 24.

Bestechungen, durch welche Wahlen oder Beschlüsse politischer Gemeinden erwirkt oder beeinflußt werden wollen, werden dem Richter zur Bestrafung überwiesen.

Art. 25.

Sämtliche im Kanton wohnende Schweizerbürger sind nach Maßgabe der Bundesverfassung wehrpflichtig.

Art. 26.

Der Staat führt die Oberaufsicht über das Gemeinde-, Schul-, Armen- und Vormundschaftswesen. Ihm steht das Recht zu, die diesfalls nötigen Gesetze und Verordnungen durch die verfassungsgemäßen Behörden zu erlassen.

Art. 27.

Die Abstimmung an der Landesgemeinde erfolgt durch das Handmehr, ebenso diejenige an den verfassungsmäßigen Gemeinden, wenn nicht nach Maßgabe von Art. 82, Al. 5 die geheime Abstimmung verlangt wird.

An der Landesgemeinde amten als Stimmenzähler der Landweibel und zwei weitere durch den Regierungsrat zu bestimmende Gemeindeweibel.

Der Landesgemeinde bleibt es überlassen, noch zwei weitere Stimmenzähler zu wählen.

Die übrigen Gemeinden wählen je zwei wahlfähige Männer als Stimmenzähler.

Können die Stimmenzähler die Erwahrung der Mehrheit in der ersten Abstimmung nicht bestimmt erklären, so findet eine zweite Abstimmung statt, und erst, nachdem auch hier die Mehrheit nicht festgestellt werden kann, erfolgt Abzählung der Stimmenden.

Art. 28.

Die Ausübung der richterlichen Gewalt soll mit Vorbehalt des Art. 64 grundsätzlich von der Gewalt des Regierungsrates getrennt bleiben.

In den gleichen Administrativ- und Gerichtsbehörden dürfen nicht zugleich als Mitglieder sein: Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn und leibliche Brüder; in den Gerichtsbehörden auch nicht Schwäger (leibliche und Gegenschwäger).

Kein Mitglied einer höhern Gerichtsinstanz darf gleichzeitig einer untergeordneten angehören.

Ueber den durch Verwandtschaftsverhältnisse gebotenen Rücktritt von Mitgliedern der Behörden entscheidet das Los.

Das Landammannamt hat sofort die Ziehung des Loses anzuordnen und für beförderliche Ersatzwahl zu sorgen.

Die vom Landrate zu wählenden Gerichtsbehörden dürfen nur zu einem Dritteile aus Mitgliedern des Landrates besetzt werden.

Art. 29.

Alle Kantonseinwohner, Korporationen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften und Vereine, sowie auswärtswohnende Besitzer von im Kanton gelegenen Grundstücken und Gebäulichkeiten haben zur Deckung der Staats- und Gemeindeauslagen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beizutragen.

Steuerfrei sind: Kirchen- und Pfrundvermögen, Schul-, Spital- und Armengut, mit Vorbehalt des Art. 4 L. 2.

Ebenso genießen erwerbsunfähige Personen, die nur über geringe finanzielle Hülfsmittel verfügen, innert den Grenzen der Gesetzgebung Steuerfreiheit.

Art. 30.

Die Verwaltung des Staats- und Gemeindehaushaltes ist öffentlich.

Jährlich soll darüber Bericht und Rechnung abgelegt werden.

Art. 31.

Der Staat überwacht und fördert den öffentlichen Unterricht. Für den Primarunterricht sorgen nach Maßgabe des Art. 27 der Bundesverfassung unter Leitung und Aufsicht des Staates die Schulgemeinden.

Der Staat unterstützt das Unterrichtswesen durch angemessene Beiträge.

Erziehung und Unterricht sollen in religiösem und vaterländischem Geiste geleitet werden.

Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt und beaufsichtigt; es ist hiefür im Lehrplan die nötig erachtete Unterrichtszeit einzuräumen.

Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden über Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt.

Art. 32.

Für die Armen sorgen die Armengemeinden durch Armenverwaltungen.

An stark belastete Armengemeinden leistet der Staat Beiträge für besondere Aufwendungen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 33.

Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes fördert und unterstützt der Staat Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe. Insbesondere soll dies geschehen:

a) durch Förderung und Unterstützung des hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unterrichts- und Bildungswesens,
b) durch Förderung der Versicherung gegen Schäden, welche den Arbeiter und Landwirt bedrohen und durch Anordnung von Maßregeln zur Bekämpfung solcher Schäden.
c) durch Förderung der Bestrebungen zur Einführung neuer Verdienstquellen und Verkehrsmittel.

Art. 34.

Es liegt in der Pflicht des Kantons, auf dem Wege der Gesetzgebung die Krankenpflege und das öffentliche Gesundheitswesen zu heben und zu fördern.

Zweiter Titel.

Gebietseinteilung und politischer Stand der Bürger.

Art. 35.

Der Kanton teilt sich für die Landratswahlen und die Verwaltung der politischen Gemeindeangelegenheiten in elf Bezirke:

1. Stans;
2. Ennetmoos;
3. Dallenwil;
4. Stansstad;
5. Oberdorf;
6. Buochs;
7. Ennetbürgen;
8. Wolfenschießen;
9. Beckenried;
10. Hergiswil;
11. Emmetten.

Art. 36.

Der Kanton Unterwalden nid dem Wald wird eingeteilt in die Kirchgemeinden:

1. Stans mit den Filialen Ennetmoos, Dallenwil, Wiesenberg, Stansstad, Obbürgen, Kehrsiten und Büren;
2. Buochs;
3. Wolfenschießen mit der Filiale Oberrickenbach;
4. Beckenried;
5. Hergiswil;
6. Emmetten;
7. Ennetbürgen.

Zur Abkurung von Filialen oder Errichtung neuer Pfarreien ist, außer der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde, auch die Genehmigung des Landrates erforderlich. Ist diese erfolgt, so treten sie in die den Kirchgemeinden gemäß Art. 87 angewiesene Stellung.

Art. 37.

Der Kanton zerfällt in Schulgemeinden laut Art. 88 der Verfassung.

Art. 38.

Der Kanton wird in folgende Armengemeinden eingeteilt:

1. Stans, bestehend aus den Bezirksgemeinden Stans, Ennetmoos, Dallenwil, Stansstad und Oberdorf,
2. Buochs-Ennetbürgen, bestehend aus den Bezirksgemeinden Buochs und Ennetbürgen,
3. Wolfenschießen,
4. Beckenried,
5. Hergiswil,
6. Emmetten.

Art. 39.

Stans ist Hauptort des Kantons und daher der Sitz der Landesbehörden.

Art. 40.

Das Stimmrecht für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

Art. 41.

Das Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen wird teils an der Landesgemeinde, teils an den Kirchen-, Filial-, Bezirks-, Schul- und Armengemeinden ausgeübt.

An der Landesgemeinde, an den Bezirks-, Schul- und Armengemeinden sind stimmfähig alle im Kantone wohnenden Kantonsbürger und daselbst laut Art. 43 der Bundesverfassung seit drei Monaten rechtlich niedergelassenen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind:

a) diejenigen, welchen durch gerichtliches Urteil oder zufolge Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs das Aktivbürgerrecht entzogen ist,
b) Geisteskranke und Blödsinnige,
c) Armengenössige, die fortwährend für sich oder ihre Familien aus der Armenkasse unterstützt werden,
d) die im Sinne von Art. 370 des Z.-G.-B. Bevormundeten.

An den Kirchen- und Filialgemeinden sind alle Kirchgenossen stimmfähig, welche auch an den politischen Gemeinden stimmberechtigt sind.

In Korporationsangelegenheiten sind an der Landesgemeinde nur Diejenigen stimmberechtigt, welche in einer Gemeinde des Kantons das Korporationsbürgerrecht besitzen.

Dritter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

Art. 42.

Landesbehörden sind:
die Landesgemeinde;
der Landrat;
„ Regierungsrat;
„ Erziehungsrat;
„ Sanitätsrat;
das Obergericht;
„ Kantonsgericht.
Gemeindebehörden sind:
die Bezirks-, Kirchen-, Filial-, Schul- und Armengemeinden;
die Gemeinde-, Kirchen-, Filial-, Schul- und Armenräte;
die Friedensrichter.

a) Gesetzgebung, Verwaltung und Vollziehung.

1. Die Landesgemeinde.

Art. 43.

Die Landesgemeinde ist die höchste souveräne Wahl- und gesetzgebende Behörde des Kantons. Sie besteht aus sämtlichen nach Art. 41 stimmfähigen Kantonseinwohnern.

Art. 44.

Als Wahlbehörde wählt sie:

1. den Regierungsrat aus 11 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von 3 Jahren.

   Aus der gleichen Bezirksgemeinde dürfen nicht mehr als 5 Regierungsräte gewählt werden.

2. aus der Mitte des Regierungsrates den Landammann und Landesstatthalter auf ein Jahr und den Landessäckelmeister auf 3 Jahre.

   Der Landammann ist für eine nächste einjährige Amtsdauer als solcher nicht wieder wählbar.
3. das Mitglied in den Schweizerischen Ständerat auf 3 Jahre.
4. Landschreiber und Amtsdiener auf 6 Jahre, erstere jedoch nur aus den vom Landrate fähig befundenen Bewerbern.

Art. 45.

Als gesetzgebende Behörde steht der Landesgemeinde zu:

a) die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, der Gesetze und anderer verfassungsgemäß an sie gelangender Anträge, sowie die Beschlußfassung zu einer künftigen Verfassungsrevision,
b) Entgegennahme des Berichtes über den Staatshaushalt,
c) die Dekretierung der Landsteuer, und die Aufnahme von Staatsanleihen, die in einem Jahre den Betrag von 10,000 Fr. übersteigen.
d) die Beschlußfassung über einmalige Ausgaben, welche 10,000 Fr. und über periodische Ausgaben, welche 2000 Fr. übersteigen,
e) die Erteilung der nötigen Vollmacht an den Landrat für Veräußerung von Staatsgut,
f) die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.

Art. 46.

Die Landesgemeinde kann den Landrat, allein oder mit Zuzug anderer Behörden bevollmächtigen, in ihrem Namen neue Gesetze zu erlassen oder bestehende abzuändern.

Art. 47.

Jeder stimmfähige Kantonseinwohner, sowie die Landes- und Gemeindebehörden, Korporationen und Vereine sind berechtigt, sowohl in der Form der allgemeinen Anregung, als auch in derjenigen des ausgearbeiteten Entwurfes Begehren und Anträge an die Landesgemeinde zu bringen.

Diese Anträge und Begehren:

a) dürfen nichts enthalten, was der Kantons- und Bundesverfassung widerspricht oder allfällige Privatrechte verletzt;
b) müssen mit Anführung der Gründe abgefaßt, auch mit der eigenhändigen Unterschrift des oder der Antragsteller und mit Angabe des Datums versehen sein;
c) sollen jeweilen bis und mit dem 15. Februar dem Landammann eingereicht werden.

Der Regierungsrat begutachtet die Verfassungsmäßigkeit der eingegangenen Anträge und unterbreitet solche bis 1. März dem Landrate. Derselbe entscheidet über die verfassungsgemäße Zulässigkeit der Anträge an die Landesgemeinde.

Die als zulässig erkannten, sowie die vom Landrate ausgehenden Anträge an die Landesgemeinde sind innert 10 Tagen nach der Vorlage an den Landrat durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, und es steht jedem stimmfähigen Kantonseinwohner, sowie den Landes- und Gemeindebehörden, Korporationen und Vereinen das Recht zu, innert den der Veröffentlichung folgenden 20 Tagen Gegen- oder Abänderungsanträge dem Landammann einzureichen.

Der Landrat hat auch über die Zulässigkeit dieser Gegen- oder Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Alle Verhandlungsgegenstände sowie die eingereichten Gegen- oder Abänderungsanträge, welche an einer ordent-

lichen oder außerordentlichen Landesgemeinde behandelt werden, müssen zuerst vor dem Landrate gewaltet haben und wenigstens 8 Tage vor Abhaltung derselben durch das Amtsblatt veröffentlicht sein; ebenso sind 8 Tage vor der Landesgemeinde die Zeit der Verhandlung und die Traktanden derselben mitzuteilen.

Art. 48.

Gesetzesvorschläge, sowie allfällige Gegen- oder Abänderungsanträge, welche vor die Landesgemeinde gebracht werden, dürfen an derselben weder durch Zusatz, noch Weglassung abgeändert, sondern müssen ganz gleichlautend, wie sie abgefaßt worden, in Abstimmung gebracht werden.

Ueber Anträge und Gegenanträge soll auf Verlangen eines Stimmfähigen an der Landesgemeinde auch dann abgestimmt werden, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht.

Liegt kein Antrag auf Verwerfung vor, so wird nur über Annahme abgestimmt.

Art. 49.

Das Referendum ist den Stimmberechtigten gewährleistet für alle vom Landrat mit Vollmacht der Landesgemeinde erlassenen Gesetze, für Verordnungen und Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur, sowie für Einführungsverordnungen zu Bundesgesetzen, wenn wenigstens dreihundert stimmberechtigte Kantonseinwohner innert zwei Monaten nach der ersten amtlichen Publikation dieser Gesetze oder Verordnungen beim Regierungsrat das Begehren um eine diesbezügliche Volksabstimmung stellen. Diese erfolgt an der nächsten ordentlichen Landesgemeinde, es sei denn, daß eine außerordentliche Landesgemeinde anbegehrt ist (Art. 50).

Es wird nur über Annahme oder Verwerfung abgestimmt.

Art. 50.

Die Landesgemeinde versammelt sich ordentlicherweise jährlich am letzten Sonntag im April zu Wil an der Aa; außerordentlich, wenn die Landesgemeinde selbst eine Extrabesammlung beschließt, oder wenn der Landrat eine solche zusammenberuft, oder fünfhundert Unterschriften stimmfähiger Bürger eine solche verlangen.

Der Landammann, oder in Verhinderung desselben der Landesstatthalter oder, wenn auch dieser verhindert ist, der rangälteste Regierungsrat leitet als Präsident die Verhandlungen.

Die Wahlen sind in der Regel als erster Verhandlungsgegenstand vorzunehmen.

Wenn die Witterungsverhältnisse sich allzu ungünstig gestalten, ist der Landammann befugt, die Landesgemeinde zu verschieben, sofern der Abruf noch bis 8 Uhr vormittags den Gemeinden mitgeteilt werden kann.

Art. 51.

Wird eine Extra-Landesgemeinde zur Behandlung von Gesetzesvorschlägen anbegehrt, so entscheidet der Landrat auf Begutachtung des Regierungsrates über die verfassungsmäßige Zulässigkeit derselben.

Es steht dem Landrat weiter das Recht zu, gegen solche Gesetzesvorschläge Gegen- oder Abänderungsanträge zu stellen.

Die als zulässig erkannten Vorschläge sollen innert zwei Monaten nach Eingabe des Initiativbegehrens der Landesgemeinde vorgelegt werden.

Art. 52.

Sofern sich Jemand durch einen Beschluß der Landesgemeinde in seinen Privatrechten verletzt glaubt, kann der zuständige Richter angerufen werden.

2. Der Landrat.

Art. 53.

Der Landrat ist die oberste Verwaltungs- und nach der Landesgemeinde die oberste Wahlbehörde des Kantons.

Art. 54.

Die Mitglieder des Landrates werden von den Bezirksgemeinden ernannt. Auf je 250 Seelen, beziehungsweise einen Bruchteil von über 125 Seelen, ist ein Mitglied zu wählen.

Bei Feststellung der Seelenzahl fällt die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons in Betracht.

Allfällige durch die eidgenössischen Volkszählungen sich ergebende Veränderungen in der Zahl der Landratsmitglieder der Gemeinden sind jeweilen erst bei den Wahlen für die nächstfolgende Amtsperiode zu berücksichtigen.

Art. 55.

Der Landrat konstituiert sich selbst und wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler.

Präsident und Vizepräsident sind als solche während einer Amtsperiode nicht wieder wählbar.

Das Protokoll besorgt die Standeskanzlei.

Die Mitglieder des Regierungsrates wohnen den Sitzungen des Landrates bei; sie haben das Recht, Anträge zu stellen und sich an den Beratungen zu beteiligen, nicht aber an der Abstimmung.

Art. 56.

Der Landrat besammelt sich, so oft er vom Präsidenten einberufen oder dessen Zusammentritt vom Regierungsrat oder von fünfzehn Ratsgliedern anbegehrt wird. Zur

Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von 30 Mitgliedern. Die Sitzungen sind öffentlich; Ausnahmen bestimmt das Reglement.

Art. 57.

Dem Landrat steht zu und liegt ob:

1. Die Behandlung derjenigen Geschäfte, welche ihm die Landesgemeinde überträgt.

2. Er erläutert die Verfassung und Gesetze, letztere jedoch nie über einen vor den Gerichten schwebenden Fall.

3. Er erläßt die erforderlichen Vollziehungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen.

4. Er schließt nach Art. 7 und 9 der Bundesverfassung zulässige Verträge und Konkordate mit anderen Kantonen ab, insofern durch dieselben nicht eine Abänderung bestehender Gesetze bewirkt wird oder dieselben wegen ihrer Wichtigkeit nicht der Landesgemeinde vorzulegen sind.

5. Er ist berechtigt, gegenüber einem Bundesgesetze oder Bundesbeschlusse nach Maßgabe des Art. 89 der Bundesverfassung eine Volksabstimmung namens des Kantons zu verlangen und nach Art. 93 der Bundesverfassung das Vorschlagsrecht (Initiative) auszuüben.

6. Er prüft und genehmigt das Landesgemeindeprotokoll.

7. Er führt die Oberaufsicht über die gesamte Landes-Verwaltung; er nimmt entgegen und prüft die Amtsberichte der administrativen und richterlichen Behörden, sowie die jährlich abzulegende Staatsrechnung.

8. Er setzt den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben fest.

9. Er entscheidet über außerordentliche Staatsausgaben nach Maßgabe von Art. 45 litt. d.

10. Er ratifiziert die abzuschließenden Salzkontrakte und bestimmt den Salzpreis.

11. Er wacht über die Wohlfahrt und die Interessen des Landes und ist befugt, in diesem Sinne die nötigen polizeilichen Verordnungen zu erlassen.

12. Er entscheidet die Rekurse in den Fällen, in welchen durch die Gesetzgebung der Landrat als Rekursinstanz bezeichnet ist.

13. Er gibt den Entscheid in Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt.

14. Er behandelt eingehende Bittschriften und Beschwerden, sowie die Rekurse gegen Entscheide des Regierungsrates, sofern behauptet wird, es sei durch den Entscheid die Kantonsverfassung, die Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Konkordate verletzt.

15. Er erläßt die Geschäfts-Reglemente für sämtliche administrativen und richterlichen Landesbehörden und Kommissionen.

16. Er bestimmt den Geschäftskreis des Kanzleipersonals und der Amtsdiener und erläßt hiefür die nötigen Reglemente.

17. Er übt das Begnadigungsrecht in den Straffällen, in welchen ein Beklagter mit sechs oder mehr Monaten Freiheitsstrafe belegt worden ist.

Bei politischen Vergehen steht ihm das Recht der Amnestieerteilung zu. Für diese Begnadigungsfälle hat jedoch keine außerordentliche Landratsversammlung stattzufinden.

Art. 58.

Als Wahlbehörde wählt der Landrat:

A. Auf die Amtsdauer von 6 Jahren:
   1. das Obergericht,
   2. das Kantonsgericht,

B. Auf die Amtsdauer von 3 Jahren:
   1. den Obergerichtspräsidenten,
   2. den Kantonsgerichtspräsidenten,

3. den Polizeidirektor, den Militärdirektor und den Baudirektor, aus der Mitte des Regierungsrates,
4. diejenigen Kommissionen, welche er im Interesse einer guten und geregelten Landesverwaltung für nötig erachtet und deren Wahl nicht durch die Geschäftsordnung dem Regierungsrate überwiesen ist.
5. den Erziehungsrat und den Kantonsschulinspektor,
6. den Sanitätsrat und die Gerichtsärzte,
7. den Amtsnotar,
8. den Verhörrichter,
9. den Staatsanwalt,
10. den Gerichtsschreiber,
11. den Stammbuchhalter und die Zivilstandsbeamten,
12. den Staatsarchivar,
13. den Kreiskommandanten,
14. den Kantons-Kriegskommissär und den Verwalter des Zeughauses,
15. den Feuerwehrinspektor und dessen Stellvertreter,
16. den Präsidenten und den Sekretär der Güterschatzungskommission,
17. die Landschätzer,
18. den Konkurs- und die Betreibungsbeamten.

C. Auf eine vom Landrate selbst zu bestimmende Amtsdauer:

1. das nötige Forstpersonal,
2. die Polizeidiener,
3. die übrigen Beamten und Landesangestellten, deren Wahl keiner andern Behörde ausdrücklich übertragen ist.

3. Der Regierungsrat.

Art. 59.

Der Regierungsrat ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er besteht aus den in Art. 44 bestimmten 11 Mitgliedern.

Art. 60.

Der Regierungsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Er handhabt und vollzieht die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landesgemeinde und des Landrates.

2. Er vollzieht die Gesetze und Beschlüsse des Bundes, die eidgenössischen Staatsverträge und Konkordate, beschickt vom Bunde oder von den Kantonen ausgeschriebene Konferenzen und genehmigt nach Ermessen die Konferenzverhandlungen, falls dieselben nicht wegen erhöhter Wichtigkeit einer höheren Behörde unterstellt werden müssen.

3. Er besorgt die Korrespondenz mit den Behörden des Bundes, der Kantone und auswärtiger Staaten.

4. Er ordnet Truppenaufstellungen an, in den Fällen von Art. 16 der Bundesverfassung.

5. Er wahrt die Interessen des Landes gegenüber den Transport- und Verkehrsanstalten.

6. Er begutachtet den jährlichen Voranschlag der Staatsrechnung an den Landrat.

7. Er sorgt für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kanton.

8. Er führt die Aufsicht über die Lebensmittelpolizei.

9. Er trifft bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen die nötigen Anordnungen.

10. Er ist die Aufsichtsbehörde über das Militär-, Bau-, Straßen-, Forst-, Armen-, Vormundschafts- und Erziehungswesen (mit Vorbehalt des Art. 66), sowie über sämtliche Spezialverwaltungen und faßt diesfalls die nötigen Beschlüsse, sofern sie nicht einer höhern Behörde zustehen.

11. Er führt die Oberaufsicht über das Betreibungs-, Konkurs- und über das Hypothekarwesen, über die Führung der Civilstands-Register, über das Archiv und die Kanzlei, über alle Landes-Beamten, Angestellten und Bediensteten, sofern dieselbe nicht ausdrücklich durch Ver-

fassung, Gesetze oder Geschäftsreglemente einer andern Stelle übertragen ist.

12. Er führt die Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen und trifft Vorkehrungen gegen üblen Haushalt derselben mit Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat.

13. Er entscheidet über Anstände, Rekurs- nnd Wahlbeschwerden in Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten.

14. Er vollzieht die rechtskräftig gewordenen Zivil- und Strafgerichts-Urteile.

15. Er entscheidet über die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrechte und bewilligt die Niederlassung im Kanton.

16. Er erkennt auf Antrag der Justizkommission über die von andern Kantonen gestellten Auslieferungsbegehren.

17. Er entscheidet über die bei ungerechtfertigter Verhaftung zuzusprechende Entschädigung unter Vorbehalt des Rekurses an die Gerichte.

18. Er entscheidet über Holzschlaggesuche mit Vorbehalt des Rekurses an den Landrat.

19. Er erteilt Konzessionen:

a) für Wasserrechte unter Vorbehalt von Art. 57, Ziff. 14;

b) für Wirtschaften und den Kleinverkauf geistiger Getränke;

c) für Versicherungsgesellschaften;

d) für Theatervorstellungen und dergl.

20. Er erledigt die Rekurse in den Fällen, in welchen durch die Gesetzgebung der Regierungsrat als Rekursinstanz bezeichnet ist.

21. Er bewilligt die Aufnahme des öffentlichen Inventars.

22. Er beschließt auf Antrag der betr. Gemeinderäte über die Einführung, zeitliche Verschiebung oder Aufhebung von Jahrmärkten.

23. Er besorgt alle weitern durch die Gesetzgebung oder eine höhere Behörde ihm übertragenen Obligenheiten.

24. Er beschließt über einmalige Ausgaben bis auf 500 Fr. und über regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bis auf 100 Fr.

Art. 61.

Als Wahlbehörde wählt der Regierungsrat:

A. Aus seiner Mitte:

1. Die Armen- und Vormundschaftskommission von 3 Mitgliedern.
2. Die Justizkommission von 3 Mitgliedern und zwei Suppleanten.
3. Die Vorsteher der einzelnen Departemente des Regierungsrates unter Vorbehalt von Art. 58 B 3 und Art. 66, Al. 1.

B. Ferner stehen ihm zu die Wahlen:

1. Der Offiziere der kant. Einheiten,
2. der Sektionschefs,
3. der Eichmeister,
4. der Bannwarte für die Staatswaldungen,
5. aller übrigen Beamten und Angestellten, deren Wahl durch Gesetz oder Verordnung ihm zugeschieden ist.

Art. 62.

Der Regierungsrat versammelt sich wöchentlich einmal, im weitern so oft er oder der Landammann es für nötig findet. Zu gültiger Beschlußfassung ist die Anwesenheit von sieben, in außerordentlich dringenden Fällen von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Art. 63.

Der Landammann oder in dessen Abwesenheit der Landesstatthalter führt das Präsidium an der Landes-

gemeinde und im Regierungsrate; er unterzeichnet die von diesen Behörden ausgehenden Akten, die Verträge und Kreditive; er bewahrt die Landesinsignien; verteilt die laufenden Regierungsgeschäfte, soweit solche nicht direkt vom Regierungsrat zu erledigen sind, an die betreffenden Kommissionen oder Departemente; er wacht über den Vollzug der regierungsrätlichen Beschlüsse.

In Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle des Landammanns oder Landesstatthalters hat das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Regierungsrates deren Funktionen zu besorgen.

Die Justizkommission.

Art. 64.

Der Regierungsrat ernennt aus seiner Mitte auf drei Jahre eine Justizkommission bestehend aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Sie amtet als Untersuchungs- und Überweisungsbehörde und besorgt daher alle auf den Untersuch bezüglichen Obliegenheiten. Sie ordnet Verhaftnahmen und Hausuntersuchungen an. In dringenden Fällen sind solche auch vom Polizeidirektor anzuordnen; letzterer ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Justizkommission.

Sofern die Justizkommission bei Polizeiübertretungen, deren Ahndung nicht von Gesetzes wegen dem Regierungsrate obliegt, und in minderwichtigen Straffällen eine Überweisung an die Gerichte nicht für notwendig erachtet, kann sie von sich aus Strafen ausfällen und Kostentragungen beschließen. Dieselben können indes von den Betroffenen innert 10 Tagen von Erhalt der Anzeige an, an das Kantonsgericht rekurriert werden.

Als Sekretär der Justizkommission amtet der zweite Landschreiber.

Die Armen- und Vormundschaftskommission.

Art. 65.

Die Armen- und Vormundschaftskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrate aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie ist Aufsichtsrat über das Vormundschaftswesen und übt zugleich nach Maßgabe des Armengesetzes die Aufsicht über das Armenwesen aus.

Als Sekretär amtet der zweite Landschreiber.

4. Der Erziehungsrat.

Art. 66.

Der Erziehungsrat besteht aus einem Mitgliede des Regierungsrates als Präsident, dem Kantonsschulinspektor und fünf frei gewählten Mitgliedern.

Er beaufsichtigt und leitet im Sinne von Art. 31 das Schul- und Erziehungswesen des Kantons; er patentiert nach erfolgtem Ausweis über genügende Befähigung das Lehrerpersonal für die öffentlichen Schulen, bestimmt die Lehrmittel und macht dem Landrate die zur Hebung des Schulwesens nötigen Vorschläge.

5. Der Sanitätsrat.

Art. 67.

Dem Regierungsrat untergeordnet ist der Sanitätsrat.

Derselbe besteht aus dem Polizeidirektor als Präsident, 4 weitern Mitgliedern und 2 Suppleanten.

Der Sanitätsrat übt die Aufsicht über das Gesundheitswesen des Kantons.

b. Rechtspflege.

1. Obergericht.

Art. 68.

Das Obergericht besteht aus 9 Mitgliedern und 3 Suppleanten.

Dasselbe wählt einen Vizepräsidenten und Kassier auf eine Amtsdauer von 3 Jahren.

Es wählt ferner aus seiner Mitte:

1. die Obergerichtskommission von 3 Mitgliedern und 3 Suppleanten zur Beurteilung von Provokationsklagen.
2. das Konkursgericht von 3 Mitgliedern und 3 Suppleanten.

Art. 69.

Das Obergericht beurteilt:

1. Alle Zivilstreitigkeiten, deren Betrag die Summe von Fr. 500 übersteigt, oder die immerwährende Rechte betreffen, die Ehestreitigkeiten und die Injurienklagen.
2. Alle appellierten Strafurteile mit dem Recht freier Strafzumessung.

2. Kantonsgericht.

Art. 70.

Das Kantonsgericht besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Suppleanten.

Es wählt einen Vizepräsidenten und Kassier für 3 Jahre.

Diese bilden mit dem Präsidenten den Gerichtsausschuß, der im rein summarischen Verfahren alle Zivilstreitigkeiten endgültig aburteilt, deren Streitwert Fr. 20, nicht aber Fr. 100 übersteigt.

Der Gerichtsausschuß wird jeweilen durch das nach der Reihenfolge der Wahl nächstfolgende Mitglied des Kantonsgerichtes ergänzt.

Art. 71.

Das Kantonsgericht hat zu entscheiden:

I. als Zivilgericht:

a. erstinstanzlich über alle appellablen Zivilstreitigkeiten mit Einschluß der Injurienklagen und Ehestreitigkeiten;

b. letztinstanzlich über alle Zivilfälle, deren Betrag ohne Kosten Fr. 100, nicht aber Fr. 500 übersteigt.

II. als Strafgericht:

über alle Straffälle, die ihm von der Untersuchungsbehörde zur Beurteilung überwiesen worden sind.

Das Urteil ist appellabel, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat oder eine Geldstrafe von mehr als Fr. 200 oder Einstellung im Aktivbürgerrechte über 5 Jahre beantragt oder vom Gerichte ausgesprochen worden ist und zwar im erstern Fall von Seite der Staatsanwaltschaft, im letztern von Seite des Beklagten.

Der Kostenspruch eines sonst inappellabeln Urteils kann an das Obergericht weiter gezogen werden, wenn die Prozeßkosten Fr. 200 übersteigen.

Art. 72.

In appellabeln Zivilrechtsfällen steht es den Parteien frei, auf die Unterinstanz zu verzichten. In diesem Falle urteilt das Obergericht als erste und letzte kantonale Instanz.

Art. 73.

In Zivil- und Strafsachen bedarf es zur Beschlußfassung beim Obergericht der Anwesenheit von mindestens sieben, und beim Kantonsgericht von mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 74.

Rehabilitations- und Strafumwandlungsgesuche werden von jenem Gerichte ausgetragen, welches das in Rechtskraft erwachsene Urteil ausgefällt hat.

Art. 75.

Gegen Strafverfügungen des Regierungsrates und der Justizkommission steht dem Betroffenen innert zehn Tagen von deren schriftlichen Zustellung an der Rekurs an das Kantonsgericht zu.

Art. 76.

In Strafsachen ist dem Beklagten, der sich nicht selbst einen Verteidiger zu bestellen vermag, auf sein Verlangen oder wenn es die Untersuchungsbehörde nötig findet, ein solcher von Amtswegen beizugeben.

Bei Zivilfällen entscheidet über die Bewilligung des Armenrechtes, gemäß Art. 6, diejenige Instanz, bei welcher der Fall rechtshängig gemacht wird.

3. Der Kantonsgerichtspräsident.

Art. 77.

Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet als Einzelrichter über Anordnung vorsorglicher Maßnahmen und erläßt Verfügungen auf einseitigen Antrag in den durch die Gesetzgebung bestimmten Fällen und führt die Oberaufsicht über die Gerichtskanzlei.

4. Gerichtskanzlei.

Art. 78.

Bei allen kantonalen Gerichts-Behörden besorgt der Gerichtsschreiber die Kanzlei.

5. Friedensrichter.

Art. 79.

Jede Bezirksgemeinde bildet einen Friedensrichterkreis und wählt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren einen Friedensrichter und einen Stellvertreter desselben.

Art. 80.

Ordentlicherweise müssen alle bürgerlichen Streitigkeiten, ehe sie an eine höhere kantonale Instanz gezogen werden können, im Sühneverfahren vor dem Friedensrichter gewaltet haben.

In folgenden Streitsachen ist der friedensrichterliche Vermittlungsversuch nicht erforderlich:

1. Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, mit Ausnahme der Klagen, gemäß Art. 79, 86, 153, Absatz 4, 186, 187 und 273;
2. Editionsklagen;
3. Hauptinterventionsklagen (§ 23 C.-R.-V.);
4. Regreßklagen (§ 24 C.-R.-V.);
5. Die Ehescheidungsklagen. Diesen soll ein Sühneversuch vor dem Präsidenten desjenigen Gerichtes vorangehen, dessen Beurteilung dieselben unterbreitet werden sollen.

Weitere Ausnahmen werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 81.

Streitsachen, deren Wert Fr. 20 nicht übersteigt und die nicht beglichen werden können, beurteilt der Friedensrichter endgültig im rein summarischen Verfahren.

Gegen solche Entscheide ist nur das Rechtsmittel der Kassation zulässig. Kassationsinstanz ist das Kantonsgericht, welches im summarischen Verfahren urteilt.

c) Gemeindewesen.

Art. 82.

Je nach dem Zwecke des Zusammentritts bilden die sämtlichen, nach Maßgabe des Art. 41 stimmfähigen Angehörigen der Gemeinden des Kantons:

a) die Bezirksgemeinden;
b) die Kirchgemeinden;
c) die Filialgemeinden;
d) die Schulgemeinden;
e) die Armengemeinden.

Diese versammeln sich einmal jährlich, dann so oft der administrative Rat oder aber 1/4 der stimmfähigen Gemeindegenossen unterschriftlich eine Extraversammlung anbegehren.

Jeder stimmfähige Gemeindegenosse ist berechtigt, Anträge an die Gemeindeversammlungen einzureichen; es darf jedoch an denselben nichts verhandelt werden, was nicht vorher dem betreffenden Gemeinde-, Kirchen-, Filial-, Schul- oder Armenrate eingereicht worden ist.

Zeit und Ort der Versammlung dieser Gemeinden sind wenigstens 14 Tage vorher, mit den betreffenden Traktanden, durch das Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Wenn mindestens 1/4 der stimmfähigen Gemeindegenossen durch Unterschrift innert 8 Tagen, von der öffentlichen Bekanntgabe der Traktandenliste an gerechnet, über bestimmte Vorlagen oder Wahlen geheime Abstimmung verlangen, so hat der betreffende administrative Rat dieselbe anzuordnen.

Das Referendum über die von den administrativen Räten erlassenen Verordnungen und Reglemente allgemein verbindlicher Natur ist gewährleistet, wenn mindestens 1/4 der stimmfähigen Gemeindegenossen innert dreißig Tagen

nach amtlicher Veröffentlichung der betreffenden Erlasse, mit eigenhändiger Unterschrift das Begehren um bezügliche öffentliche oder geheime Abstimmung durch die Gemeindeversammlung stellen.

Art. 83.

Für die Administration wählen die verzeichneten Körperschaften besondere Organe mit folgender Mitgliederzahl:

Die Bezirksgemeinden einen Gemeinderat von 5 bis 11 Mitgliedern.

Die Kirchgemeinden einen Kirchenrat von 5—11 Mitgliedern.

Die Filialgemeinden einen Filialrat von 3—5 Mitgliedern.

Die Schulgemeinden einen Schulrat von 3—7 Mitgliedern.

Die Armengemeinden einen Armenrat von 5—9 Mitgliedern.

An den ordentlichen Gemeindeversammlungen sind auf eine Amtsdauer von zwei Jahren jeweilen zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Es steht den Gemeinden frei, den Wahlmodus so festzusetzen, daß jährlich einer der Revisoren in Austritt kommt.

1. Bezirksgemeinden.

Art. 84.

Die Bezirksgemeinde-Versammlungen ernennen:

a) auf eine Amtsdauer von 6 Jahren:
   1. nach den Bestimmungen des Art. 54 die Mitglieder in den Landrat,
   2. den Gemeinderat,

b) auf eine Amtsdauer von drei Jahren:
   1. den Gemeindepräsidenten und den Vizepräsidenten aus der Mitte des Gemeinderates,

2. den Gemeindeschreiber, Gemeindeweibel und die übrigen Gemeindeangestellten,
3. den Friedensrichter und dessen Stellvertreter.

Die Bezirksgemeinde-Versammlungen genehmigen jährlich die Bezirksgemeinderechnung nach vorheriger Prüfung.

Sie dekretieren die Gemeindesteuern.

Sie erlassen die zweckdienlichen Beschlüsse und Verordnungen über alle das Gemeindewesen betreffenden Verhältnisse, soweit dieselben nicht einer andern Behörde zustehen.

Der Gemeinderat.

Art. 85.

Der Gemeinderat versammelt sich, so oft der Präsident die Einberufung desselben notwendig findet, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Art. 86.

Dem Gemeinderat liegen folgende Geschäfte ob:

1. Er vollzieht alle von höherer Behörde ihm übertragenen Weisungen und wacht über den Vollzug der Gesetze und Verordnungen. Er ist verpflichtet, Dawiderhandelnde zu verzeigen.
2. Er beratet die Gegenstände, welche vor die Gemeinde gebracht werden.
3. Er verwaltet das Gemeindevermögen und beschließt über einmalige Ausgaben bis auf 100 Fr. und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf 40 Fr.
4. Er waltet als Vormundschaftsbehörde nach Maßgabe des schweizerischen Z.-G.-B. und des bezüglichen kantonalen Einführungsgesetzes.

5. Er besorgt das Niederlassungswesen im Sinne der bezüglichen Gesetzgebung.
6. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit; er handhabt die Gemeinde-, Fremden- und Feuerpolizei, sorgt für die benötigten Löschanstalten, für Maßregeln bei elementaren Naturereignissen, für Einquartierung von Militärs und hat die Aufsicht über gehörige Instandhaltung der Gebäude, öffentlichen Plätze, Straßen, Wege, Brücken und Stege in der Gemeinde.
7. Er wählt zur Handhabung der öffentlichen Gesundheits, Lebensmittel- und Veterinärpolizei eine Gesundheitskommission von 3—5 Mitgliedern.
8. Er erläßt nach Maßgabe der Gesetzgebung Vorschriften und Verfügungen über das Bauwesen.
9. Er begutachtet Wirtsrechtsbegehren.

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, seine Anordnungen, wenn sie Widerstand finden, auf Kosten der Säumigen vollziehen zu lassen und dieselben mit einer Ordnungsbuße bis auf Fr. 20 zu belegen. Ebenso können Uebertretungen von Gemeinde-Verordnungen vom Gemeinderate abgeurteilt werden, falls die auszufällende Buße 20 Fr. nicht übersteigt. Gesetze und landrätliche Verordnungen können für bestimmte Gebiete und besondere Fälle die Strafkompetenz des Gemeinderates bis auf 50 Fr. erhöhen.

Gegen vom Gemeinderat ausgefällte Bußen bleibt der Rekurs an den Regierungsrat gewährt.

Der Gemeindepräsident hat unter Verantwortlichkeit und sofortiger Anzeige an die kantonalen Behörden das Recht zur Vornahme von Verhaftungen.

2. Kirchen- und Filialgemeinden.

Art. 87.

Die Kirchen- und Filialgemeinden haben folgende Obliegenheiten:

1. Genehmigung der jährlichen Rechnung nach vorheriger Prüfung.
2. Anordnung der Neubauten und Hauptreparaturen an Kirchen- und Pfrundgebäuden, sowie bedeutende Anschaffungen.
3. Anlegung von Kirchen- oder Filialsteuern.
4. Wahlen:

a) derjenigen hochw. HH. Seelsorgsgeistlichen, deren Ernennung (Präsentation) nach hergebrachten Rechten ihnen zukommt;
b) der Kirchen- und Filialräte auf eine Amtsdauer von 6 Jahren.
c) eines Kirchmeiers oder Kapellenvogts auf die Dauer von 2 Jahren, frei aus den Wahlfähigen;
d) eines Sekretärs und der Verwalter der Pfrund- und Stiftungsgüter auf die Dauer von zwei Jahren;
e) der weltlichen Kirchenbediensteten auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Kirchen- oder Filialrat.

Art. 88.

Der Ortspfarrer oder Filialkaplan ist von amtswegen Mitglied des Kirchen- oder Filialrates.

Der Letztere versammelt sich ordentlicherweise jährlich vor Abhaltung der ordentlichen Gemeindeversammlung, außerordentlich so oft der Kirchmeier oder Kapellenvogt ihn zusammenruft.

Für Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Dem Kirchen- oder Filialrate liegt ob:

1. Anordnung der Gemeindeversammlung;
2. Vollziehung aller Beschlüsse und Verordnungen, welche von der Kirchen- oder Filialgemeinde ihm zu diesem Behufe übertragen werden;

3. Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen-, Filial- und Pfrundgüter und Besorgung der minderwichtigen Anschaffungen, sowie der minderwichtigen Reparaturen an Kirchen-, Filial- und Pfrundgebäuden;
4. Voranschlag und Begutachtung der Steuern.

3. Schulgemeinden.

Art. 89.

In der Regel bildet jede Bezirksgemeinde zur Besorgung des öffentlichen Primarschulwesens zugleich auch die Schulgemeinde.

Wo die Verhältnisse es nötig oder wünschbar machen, können mehrere Bezirksgemeinden oder Teile solcher zu einer Schulgemeinde vereinigt oder einzelne Filialen oder sonstige Teile einer Bezirksgemeinde als besondere Schulgemeinden abgetrennt werden.

Wie solche Schulgemeinden losgetrennt, oder vereinigt werden können, bestimmt das Schulgesetz.

Art. 90.

Die Schulgemeinde-Versammlung wählt den Schulrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und aus dessen Mitte den Schulratspräsidenten auf drei Jahre. Sie genehmigt nach vorheriger Prüfung die Schulrechnung, dekretiert die Schulsteuer und entscheidet über die Erstellung der nötigen Schulgebäude und wichtigeren Reparaturen.

Sie wählt das Lehrerpersonal nach dem jeweiligen Schulgesetze.

Der Schulrat.

Art. 91.

Der Schulrat leitet und besorgt das Schulwesen und beaufsichtigt das Lehrerpersonal.

Er verwaltet das Schulvermögen und ordnet minderwichtige Gebäude-Reparaturen an.

Er beratet die Gegenstände, welche vor die Schulgemeinde gebracht werden, ordnet dieselbe an und vollzieht deren Beschlüsse.

Er legt jährlich der Gemeinde Rechnung ab.

Er bildet das Jugendfürsorgeamt sowohl für die Schulkinder, wie für die noch nicht schulpflichtige und die schulentlassene Jugend.

4. Armengemeinden.

Art. 92.

Den Armengemeindeversammlungen stehen zu:

1. Die Wahl des Armenrates auf eine Amtsdauer von 6 Jahren und aus dessen Mitte des Armenpräsidenten auf 3 Jahre;
2. die Aufsicht über die Verwaltung der Armengüter;
3. die Genehmigung der Rechnung nach vorheriger Prüfung;
4. die Bestimmung der Armensteuer;
5. der Entscheid über Liegenschafts-Käufe und Verkäufe, Neubauten und wichtigere Reparaturen;
6. die Behandlung von Armenbürgerrechtsgesuchen im Sinne von Art. 9.

Art. 93.

Das Recht auf Unterstützung durch die Armenverwaltung haben alle Personen, welche im betreffenden Armenkreise das Armenbürgerrecht besitzen.

Art. 94.

Insoweit die Zinsen und Erträgnisse der Armengüter, die Beiträge des Staates und die den Armenverwaltungen

zufallenden indirekten Steuern zum Unterhalt der Armen nicht hinreichen, werden direkte Steuern angelegt.

Die Armensteuer haben alle Personen und Körperschaften, welche gemäß Art. 29 der Kantonsverfassung steuerpflichtig sind, an die Armengemeinde ihres Wohnsitzes zu entrichten.

Jede Armengemeinde liefert den Ertrag der von Bürgern anderer nidwaldnerischen Gemeinden bezahlten Armensteuer der Armenkasse der Heimatgemeinde des betreffenden Bürgers ab. Es kann aber keine Armengemeinde von der Armengemeinde des Wohnsitzes mehr Armensteuer verlangen, als sie nach dem jeweiligen Steuerfuß von ihren Einwohnern selbst bezieht.

Der Armenrat.

Art. 95.

Das gesamte Armenwesen in jeder Armengemeinde wird, soweit Art. 92 die Kompetenzen nicht der Armengemeinde vorbehält, nach den Bestimmungen des Armengesetzes durch den Armenrat geleitet und besorgt.

Vierter Titel.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 96.

Gegenwärtige Verfassung tritt nach erfolgter Annahme durch die Landesgemeinde sofort in Kraft. Sie bleibt solange in Wirksamkeit bis sie auf nachbeschriebene Weise durch eine andere ersetzt ist.

Art. 97.

Wenn der Landrat oder wenn 400 stimmfähige Kantonseinwohner das Verlangen einer Total- oder Partial-

revision stellen, so ist das Revisionsbegehren der Landesgemeinde zum Entscheide vorzulegen.

Beim Verlangen einer Partialrevision sind die zu revidierenden Artikel genau zu bezeichnen.

Art. 98.

Wird die Revision von der Landesgemeinde beschlossen, so hat letztere gleichzeitig zu entscheiden, ob dieselbe durch den Landrat oder durch einen Verfassungsrat vorzunehmen sei.

Ist sie durch einen Verfassungsrat vorzunehmen, so wählt die Landesgemeinde sofort die Mitglieder desselben.

Art. 99.

Die revidierte Verfassung ist der Landesgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Wird dieselbe verworfen, so entscheidet die Landesgemeinde zugleich, ob die Revision fallen zu lassen oder ob und durch welche Behörde sie fortzusetzen sei.

Art. 100.

Bei Annahme vorliegender Verfassung bleiben alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, soweit solche diesem Grundgesetze nicht widersprechen, in Kraft, bis sie von der zuständigen Behörde abgeändert werden.

Diejenigen Gesetze, welche mit der Verfassung im Widerspruch stehen, sind sofort zu revidieren, und jene, denen die Verfassung selbst ruft, durch den Landrat beförderlich zu erstellen und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten.

Art. 101.

Von den Mitgliedern des Obergerichtes des Kantonsgerichtes, der Gemeinderäte, Schulräte und Armenräte,

die nach Art. 58 A; 84, Ziff. 2; 90 und 92 auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden, tritt nach Verfluß von drei Jahren jeweilen die Hälfte aus. Das Los entscheidet, welche Mitglieder das erste Mal zum Austritt kommen. Die Austretenden sind für die ganze nächstfolgende Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 102.

Das nähere Verfahren in den in Art. 49 und 82, Alinea 5 und 6 vorgesehenen Fällen wird durch eine landrätliche Verordnung geregelt.

Art. 103.

Bis die neugewählten Kantons- und Gemeindebehörden sich konstituiert haben, bleiben die bisherigen in ihrer amtlichen Tätigkeit.

Art. 104.

Der Landrat wird bevollmächtigt, die von der Bundesversammlung mit der Bundesverfassung allfällig im Widerspruch befundenen Verfassungsbestimmungen zu berichtigen und mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen.

So beschlossen von der hohen Landesgemeinde zu Wyl an der Aa den 27. April 1913.

Der Landammann:
Dr. J. Wyrsch.
Der Landschreiber:
Franz Odermatt.

Gewährleistet am 4. April 1914.

(Eidg. Gesetzsammlung, n. F. XXX, 124.)

Glarus.

Abänderung von Art. 58, Absatz 2, der Kantonsverfassung.

(Landsgemeindebeschluß vom 12. Mai 1912.)

Art. 58, Absatz 2, der Kantonsverfassung soll künftig lauten:

Zur Beurteilung von Ehrverletzungen, leichteren Vergehen und bloßen Polizeiübertretungen treten nur der Präsident und die vier erstgewählten Mitglieder des Kriminalgerichtes als Polizeigericht in Tätigkeit.

Angenommen in der Landsgemeinde vom 12. Mai 1912.

Gewährleistet am 20. Juni 1912.

(Eidg. Gesetzsammlung, n. F. XXVIII, 540.)

Basel-Stadt.

Beschluß des Großen Rates des Kantons Basel-Stadt betreffend Abänderung der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 (Aufhebung des § 19 und Ersetzung durch die folgenden §§ 19, 19a und 19b, samt Einführungsbestimmungen, Verhältnis des Staates zur Kirche.)

(Vom 10. Februar 1910.)

---

§ 19.

Die reformierte und die christkatholische Kirche des Kantons haben öffentlichrechtliche Persönlichkeit.

Sie ordnen ihre Verhältnisse selber, bedürfen aber, ausgenommen bei rein kirchlichen Bestimmungen, für ihre Verfassung und ihre allgemeinen Erlasse der Genehmigung des Regierungsrates. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die kirchliche Organisation auf demokratischer Grundlage fußt und insbesondere die Wahl der gesetzgebenden Behörden, der Gemeindevorstände und der Geistlichen durch die stimmberechtigten Mitglieder vorsieht, wenn jeder Kantonseinwohner der betreffenden Konfession, der nicht ausdrücklich austritt, als Mitglied anerkannt und den Bedürfnissen der Minderheiten angemessener Spielraum gewährt wird, und wenn die Bestimmungen der Bundes- und der Kantonsverfassung, sowie der in ihrer Ausführung erlassenen Staatsgesetze gewahrt sind.

Die reformierte und die christkatholische Kirche verwalten ihr Vermögen selbständig unter Oberaufsicht des

Regierungsrates. Sie sind berechtigt, Kultussteuern von ihren Angehörigen zu erheben. Ihre Steuererlasse sind regierungsrätlicher Genehmigung zu unterbreiten.

Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen erfolgt die nähere Ordnung der Anwendungsfälle, Voraussetzungen, Wirkungen und Formen der staatlichen Genehmigung und Oberaufsicht durch Staatsgesetz.

§ 19 a.

Alle andern Kirchen stehen unter den Grundsätzen des Privatrechts. Die Bestimmungen der Bundes- und der Kantonsverfassung bleiben vorbehalten.

§ 19 b.

Mit Ausnahme der Ausgaben für den Dienst von Geistlichen an den öffentlichen Spitälern, Asylen, Gefängnissen, Waisen- und Zwangsfürsorgeanstalten dürfen eigentliche Kultuszwecke aus Staats- und Gemeindemitteln nicht unterstützt werden.

Von diesem Verbote werden nicht berührt Beiträge für Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler und für Anschaffung und Unterhalt von Gegenständen, die nicht ausschließlich Kultuszwecken, sondern auch andern, öffentlichen oder gemeinnützigen, Interessen dienen.

Einführungsbestimmungen:

1. Vorstehende Bestimmungen treten in Wirksamkeit am 1. April 1911.

2. Mit diesem Tage fallen alle Ausgaben für eigentliche Kultuszwecke aus dem Staatsbudget weg mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Pensionen der bis zum 31. März 1911 pensionierten Geistlichen und untern Kirchenbeamten verbleiben zu Lasten des Staates.

b) Die am 31. März 1911 im Amt stehenden vom Staat besoldeten Geistlichen und untern Kirchenbeamten werden bis zum Ablauf ihrer periodischen Amtsdauer, bei früherm Austritt aus dem Kirchendienst aber bis zu diesem Austritt, nach den bisherigen Bestimmungen vom Staate weiterbesoldet. Bei Todesfall oder Dienstunfähigkeit bleiben für die Anzahl der Dienstjahre, während deren sie staatlich besoldet waren, die staatlichen Verpflichtungen aus dem Pensionsgesetz aufrecht.

3. Die Behörden der evangelisch-reformierten und der katholischen Landeskirche haben rechtzeitig ihre Organisationsgesetze festzustellen und dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen. Die grundlegenden Erlasse (Kirchenverfassungen) sind sodann vom Regierungsrate dem Entscheide der Gesamtheit der Stimmberechtigten der betreffenden Kirchen zu unterbreiten.

Sind die Organisationsgesetze nicht rechtzeitig fertiggestellt und in Kraft erwachsen, so erläßt der Regierungsrat vorläufig in Anlehnung an die bisherigen Organisationsgesetze die erforderlichen Bestimmungen.

4. Auf den 1. April 1911 hat der Regierungsrat das Kirchen- und Schulgut, vorbehältlich der nachfolgenden abweichenden Bestimmungen, ferner das übrige in staatlicher Verwaltung befindliche reformierte Stiftungsgut, sowie Sektion V, Parzelle 5 des Grundbuchs der Stadt Basel mit Gebäude Augustinergasse 11, alles mit Einschluß der in jenem Zeitpunkt der dauernden Benutzung jenes Gutes gewidmeten Fahrnis, unentgeltlich in das Eigentum und die Verwaltung der reformierten Kirche zu übertragen.

Die bisher zu Schulzwecken und Lehrerwohnungen verwendeten Liegenschaften des Kirchen- und Schulguts, sowie die Klarakirche sind mit der zugehörenden Fahrnis

in jenem Zeitpunkt vom Regierungsrat auf den Kanton Basel-Stadt als Eigentümer zu übertragen.

Auf denselben Zeitpunkt hat der Regierungsrat der christkatholischen Kirche die Predigerkirche, sowie Sektion I, Parzelle 104 mit Gebäude Friedensgasse 40 samt der zugehörenden Fahrnis unentgeltlich zu Eigentum zufertigen zu lassen. Ferner sind ihr Fr. 150,000, nämlich am 1. April 1911, 1912 und 1913 je Fr. 50,000, aus allgemeinen Staatsmitteln zuzuweisen.

5. Der römisch-katholischen Gemeinde ist vom Regierungsrat auf den 1. April 1911 an der Klarakirche und der zugehörenden Fahrnis ein höchstpersönliches Nutznießungsrecht zu Kultuszwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unentgeltlich zu bestellen.

Aus allgemeinen Staatsmitteln sind der römisch-katholischen Gemeinde Fr. 200,000, nämlich am 1. April 1911 und 1912 je Fr. 70,000, und am 1. April 1913 Fr. 60,000 zuzuweisen; ebenso der Israelitischen Gemeinde Fr. 15,000, nämlich am 1. April der Jahre 1911, 1912 und 1913 je Fr. 5000.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 5./6. März 1910.

Gewährleistet am 25. Juni 1910.

(Eidg. Gesetzsammlung n. F. XXVI, 232.)

Schaffhausen.

Verfassungsgesetz betreffend Abänderung der Artikel 35 und 36 der Verfassung vom 24. März/14. Mai 1876 (Wahlen in den Großen Rat.)

(Vom 22. Mai 1912.)

1. Der Art. 35 der Verfassung wird abgeändert und erhält folgende neue Fassung:

Art. 35.

Auf je 600 Einwohner wird ein Mitglied des Großen Rates gewählt. Ein Bruchteil von mehr als 300 Einwohnern wird für 600 berechnet.

Als Grundlage der Berechnung dient jeweils die letzte eidgenössische Volkszählung.

2. Der Art. 36 der Verfassung wird abgeändert und erhält folgende neue Fassung:

Art. 36.

Die Wahlen geschehen in Wahlkreisen. Jede Gemeinde, welche über 300 Einwohner zählt, bildet einen Wahlkreis.

Gemeinden mit weniger als 301 Einwohnern werden durch Dekret des Großen Rates unter Berücksichtigung ihrer geographischen Lage unter sich selbst, beziehungsweise mit größeren Gemeinden, zu Wahlkreisen vereinigt.

Die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen nach Maßgabe von Art. 35 (neu) zukommenden Vertreter wird ebenfalls durch Dekret des Großen Rates festgelegt.

Bei der Gesamterneuerung des Großen Rates finden die Wahlen in allen Wahlkreisen am gleichen Tage statt.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. August 1912.

Gewährleistet am 19. Dezember 1912.

(Eidg. Gesetzsammlung, n. F. XXVIII, 817.)

St. Gallen.

Beschluß des Großen Rates des Kantons St. Gallen betreffend teilweise Änderung der Kantonsverfassung. (Wahlen in den Großen Rat.)

(Erlassen am 24. November 1910.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

In Anwendung von Art. 117 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und in Revision von Art. 51, 83, 97 und 120 der Kantonsverfassung, soweit sich diese Bestimmungen auf die Wahlart der Mitglieder des Großen Rates und des Verfassungsrates beziehen,

beschließt:

Die oberste Behörde des Kantons ist der Große Rat.

Jeder der 15 Bezirke hat auf je 1500 Einwohner ein Mitglied in den Großen Rat zu wählen; ein Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern berechtigt zur Wahl eines weiteren Mitgliedes.

Als Grundlage der Berechnung gilt jeweilen das amtlich publizierte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Die Wahlen finden nach dem proportionalen Wahlverfahren mittelst der Urne statt. Die näheren Vorschriften hierüber trifft die Gesetzgebung.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes setzt der Große Rat auf dem Beschlusswege die näheren Ausführungsbestimmungen fest.

Der Präsident des Großen Rates:
Dr. **R. Forrer.**
Der Protokollführer:
Müller, Staatsschreiber.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Februar 1911.

Gewährleistet am 5. April 1911.

(Eidg. Gesetzsammlung, n. F. XXVII, 203.)

Beschluß des Großen Rates des Kantons St. Gallen betreffend teilweise Änderung der Kantonsverfassung (Art. 70 bis 73, 75, 81 bis 83, 90, 110 und 113, sowie Absatz 2 der Verfassungsnovelle vom 24. November 1910/5. Februar 1911).

(Erlassen am 24. November 1911.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

In Anwendung von Art. 117, und in Revision und Ergänzung der Art. 110 und 113 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und von Abs. 2 der Verfassungsnovelle vom 5. Februar 1911, sowie der Art. 70 bis 73, 75, 81 bis 83 und 90 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890,

beschließt:

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Zahl und den Umfang der Amts- und Gerichtsbezirke nach waltendem Bedürfnis zu ändern.

Der Gesetzgebung bleibt weiterhin vorbehalten, für alle, oder soweit dies durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist, auch nur für einzelne Bezirke politische und Schulgemeinden, über deren Organisation, sowie über das Verfahren bei der Wahl ihrer Beamten und Behörden, Bestimmungen zu erlassen, die von den Vorschriften der Verfassung vom 16. November 1890 abweichen.

Der Präsident des Großen Rates:
A. Bürgi.

Der Protokollführer:
Müller, Staatsschreiber.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Februar 1912.
Gewährleistet am 13. März 1912.
(Eidg. Gesetzsammlung, n. F. XXVIII, 415.)

Aargau.

Abänderung der aargauischen Staatsverfassung betreffend die Initiative.

(Vom 29. November 1909.)

Der Große Rat des Kantons Aargau

beschließt:

An Stelle der bisherigen Artikel 26, 102 und 103 der Staatsverfassung vom 23. April 1885 treten folgende Bestimmungen:

Art. 26.

Fünftausend stimmberechtigte Bürger haben das Recht, den Erlaß, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes zu verlangen.

Jedes dem Großen Rat zugehende Initiativbegehren ist zuerst auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Wenn ein Begehren augenscheinlich gegen die Verfassung verstößt, so soll demselben keine Folge gegeben werden.

Wird ein Initiativbegehren um Erlaß oder Abänderung eines Gesetzes in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und ist der Große Rat mit demselben einverstanden, so hat er die entsprechende Vorlage auszuarbeiten und dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten. Ist der Große Rat mit dem Begehren nicht einverstanden, so ist die Frage, ob demselben Folge zu geben sei, dem Volke zur Entscheidung vorzulegen.

Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt oder wird die Aufhebung eines bestehenden Gesetzes verlangt, so ist das Begehren dem Volke zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten.

Der Große Rat kann dem Volke bei der Abstimmung über ein Initiativbegehren, mit dem er nicht einverstanden

ist, Verwerfung beantragen oder ihm gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gesetzesentwurf zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Art. 102.

Wird die teilweise Revision von fünftausend stimmfähigen Bürgern in der Form der allgemeinen Anregung verlangt, so haben dieselben dem Großen Rat die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Abänderung, Beseitigung, oder Aufnahme in die Verfassung sie wünschen.

Der Große Rat hat diesem Begehren entweder von sich aus zu entsprechen und eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten, oder er hat dasselbe ungesäumt dem Volksentscheide zu unterwerfen und ist zur Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes verpflichtet, wenn die Mehrheit der gesetzlich abstimmenden Bürger dem gestellten Revisionsbegehren beistimmt.

Art. 103.

Wird die teilweise Revision von fünftausend stimmfähigen Bürgern in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes verlangt, so ist der Entwurf der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Der Große Rat kann dem Volke bei der Abstimmung über ein Revisionsbegehren, mit dem er nicht einverstanden ist, Verwerfung beantragen oder ihm gleichzeitig mit dem Revisionsbegehren einen Gegenentwurf zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Aarau, den 29. November 1909.

Der Präsident des Großen Rates:
Graf.
Der Staatsschreiber:
Dr. **Schultheß.**

Angenommen in der Volksabstimmung v. 4. Dezember 1910.
Gewährleistet am 5. April 1911.
(Eidg. Gesetzsammlung, n. F. XXVII, 201.)

Abänderung des Art. 94 der Staatsverfassung. (Errichtung einer Kantonalbank.)

(Vom 13. Mai 1912.)

Der Große Rat des Kantons Aargau,

beschließt:

Der Art. 94 der Staatsverfassung vom 23. April 1885 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Aargauische Bank wird in eine kantonale Staatsbank umgewandelt.

„Die nähere Ausführung bestimmt das Gesetz."

Aarau, den 13. Mai 1912.

Der Präsident des Großen Rates:
Hans Häffig.

Der Staatsschreiber:
Dr. **Schultheß.**

Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Juni 1912.

Gewährleistet am 19. Dezember 1912.

(Eidg. Gesetzsammlung, n. F. XXVIII, 819.)

Ergänzung der Staatsverfassung durch einen Artikel 96bis (Elektrizitätsversorgung.)

(Vom 30. Oktober 1913.)

Der Große Rat des Kantons Aargau,

beschließt:

Die Staatsverfassung vom 23. April 1885 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Art. 96bis

Der Staat fördert die Versorgung des Kantons mit elektrischer Energie.

Der Große Rat ist befugt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Ausgaben und Anleihen zu beschließen."

Aarau, den 30. Oktober 1913.

Der Präsident des Großen Rates:
X. Stalder.

Der Staatsschreiber i. V.:
A. Meier, Dir.-Sekr.

Angenommen in der Volksabstimmung v. 14. Dezember 1913.

Gewährleistet am 31. März 1914.

(Eidg. Gesetzsammlung n. F. XXX, 123.)

Thurgau.

Abänderung des Art. 4 lit. b der Staatsverfassung durch § 10 des Gesetzes betreffend Errichtung eines kantonalen Elektrizitätswerkes.

(Vom 10. November 1911.)

Der § 10 des Gesetzes vom 10. November 1911 betreffend Errichtung eines kantonalen Elektrizitätswerkes lautet:

§ 10. Der für Erstellung, Ausbau und Betrieb des Werkes nötige Kredit wird vom Großen Rate bewilligt. **§ 4, lit. *b* der Staatsverfassung tritt, soweit das kantonale Elektrizitätswerk in Frage kommt, außer Kraft.**

Angenommen in der Volksabstimmung v. 17. Dezember 1911.

Gewährleistet am 12. März 1912.

(Eidg. Gesetzsammlung, n. F. XXVIII, 413.)

Ticino.

Decreto di riforma costituzionale in materia giudiziaria.

(21 gennaio 1910.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino,

Sulla proposta del Consiglio di Stato,

Visti gli art. 27 e 32 della Costituzione cant. 2 luglio 1892,

Decreta

la seguente riforma parziale della Costituzione cantonale.

Art. 1. Il potere giudiziario è esercitato dai Giudici di pace, dai Pretori, dal Tribunale penale e da un Tribunale d'Appello.

Sono riservate le disposizioni sui Tribunali di Probiviri.

Art. 2. I Giudici di pace sono uno per Circolo.

Essi esercitano l'Ufficio di conciliatori e di giudici delle cause di minimo valore, salvo ricorso in cassazione.

Art. 3. I Pretori sono almeno uno per Distretto.

Giudicano in materia civile le cause che eccedono la competenza dei Giudici di pace ed in materia penale i casi di minore gravità, salvo i rimedi di legge.

Possono essere incaricati della vigilanza sulle esecuzioni e sui fallimenti (quale Autorità di primo grado) ed anche di mansioni amministrative.

Art. 4. Il Tribunale penale è composto di tre membri. Esso conosce i reati che eccedono le competenze dei pretori.

La legge ne stabilisce la sede ed il funzionamento.

Art. 5. Il Tribunale penale, ed i Pretori giudicanti in materia penale, sono assistiti da Assessori giurati, salvo contraria disposizione di legge.

Art. 6. Il Tribunale di Appello siede a Lugano, è composto di almeno sette membri e potrà dividersi in camere o sezioni.

Esso potrà avere in ispecie una camera civile, una camera di cassazione civile, una camera dei ricorsi penali ed una camera di vigilanza in materia di esecuzione e fallimenti.

§ 1. La Corte di cassazione e revisione penale potrà essere organizzata come sezione del Tribunale di Appello.

§ 2. La legge stabilirà quali cause potranno essere proposte direttamente al Tribunale d'Appello.

Art. 7. Riservate le disposizioni sulla cassazione penale e sui Segretari assessori dei Pretori, tutti i magistrati giudicanti sono nominati dal popolo.

Il Tribunale d'Appello ed il Tribunale penale a voto proporzionale, per Circondario unico.

Gli Assessori giurati a voto proporzionale e per Distretto.

I Pretori dal rispettivo Distretto.

I giudici di pace dal rispettivo Circolo.

§ Se un Distretto ha più Pretori sarà diviso in altrettante giurisdizioni ed ognuna nominerà il proprio.

Art. 8. La durata in carica delle magistrature giudiziarie giudicanti è di anni dieci, salvo per gli assessori giurati che è di cinque.

Art. 9. Ogni altra disposizione è presa dalla legge, la quale organizza in ispecie le supplenze, le cancellerie, il pubblico ministero, l'istruzione giudiziaria ed il Consiglio di disciplina o sorveglianza per i funzionari giudiziari.

La supplenza dei Pretori può essere organizzata sia per reciprocità, sia a mezzo dei segretari assessori.

Determina inoltre i requisiti di eleggibilità di tutti i funzionari e stabilisce le cause di sospensione, rimozione ed esonero dall'ufficio ed ogni altra misura disciplinare.

Disposizioni transitorie.

Art. 1. Il primo periodo di nomina per il Tribunale penale e per i Pretori sarà di tre anni.

Art. 2. In quanto la Corte di Cassazione e revisione penale non sia organizzata come all'art. 6 rimane organizzata come al decreto costituzionale dell'8 novembre 1894.

Art. 3. Sono abrogate le disposizioni costituzionali incompatibili con la presente ed in ispecie l'art. 20 della costituzione del 23 giugno 1830; gli articoli 8 e 11 della riforma del 20 novembre 1875; gli art. 3 e 4 della riforma 10 febbraio 1883 e gli art. 16 a 22 della riforma 2 luglio 1892 e, salvo quanto detto nel precedente dispositivo, l'articolo unico della riforma 8 novembre 1894.

Art. 4. La votazione popolare sulla presente riforma avrà luogo la prima domenica del mese di marzo p. v.

Entro otto giorni dalla votazione popolare il Consiglio di Stato ne proclamerà il risultato e se risulterà accettata dalla maggioranza assoluta dei cittadini che

hanno preso parte alla votazione, ne domanderà prontamente la garanzia federale.

Art. 5. La presente riforma entrerà in vigore coll'accettazione popolare e colla sanzione delle relative leggi di esecuzione.

Bellinzona, 21 gennaio 1910.

Per il Gran Consiglio,

Il presidente:

Avv. P. Perucchi.

Per i Consiglieri-Segretari:

Bernaschina. A. Chicherio-Sereni.

Accettato nella votazione popolare del 6 marzo 1910.

Ratificato dall'Assemblea federale il 24 giugno 1910.

(Raccolta ufficiale federale, n. s. XXVI 226).

Tessin.

(Übersetzung.)

Erlaß über eine Änderung der Kantonsverfassung auf dem Gebiete der Rechtspflege.

(Vom 21. Januar 1910.)

Der Große Rat der Republik und des Kantons Tessin,

auf den Antrag des Staatsrates,

nach Einsicht der Art. 27 und 32 der Kantonsverfassung vom 2. Juli 1892

beschließt:

die nachstehende teilweise Abänderung der Kantonsverfassung.

Art. 1. Die richterliche Gewalt wird von den Friedensrichtern, den Einzelrichtern, vom Strafgerichte und von einem Berufungsgerichte ausgeübt.

Die Bestimmungen über die Gewerbegerichte bleiben vorbehalten.

Art. 2. Auf jeden Kreis kommt ein Friedensrichter.

Die Friedensrichter üben das Amt von Vermittlern oder von Schiedsmännern in Streitsachen von geringerm Werte aus. Nichtigkeitsbeschwerden bleiben jedoch vorbehalten.

Art. 3. Auf jeden Bezirk kommt mindestens ein Einzelrichter.

Sie beurteilen die Rechtsstreitigkeiten, für die die Friedensrichter nicht mehr zuständig sind, und die leichtern Straffälle. Die Rechtsmittel bleiben vorbehalten.

Sie können mit der Überwachung der Schuldbetreibungen und der Konkurse (als erstinstanzliche Behörde) und der Verwaltungsgeschäfte betraut werden.

Art. 4. Das Strafgericht ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt. Es entscheidet über Vergehen, für die die Einzelrichter nicht mehr zuständig sind.

Der Sitz des Strafgerichtes und seine Obliegenheiten werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 5. Das Strafgericht und die Einzelrichter werden bei Beurteilung von Straffällen von Geschwornen unterstützt, insofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 6. Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Lugano. Es ist aus mindestens sieben Mitgliedern zusammengesetzt und kann sich in Kammern oder Abteilungen gliedern.

Das Gericht kann sich insbesondere in eine Zivilkammer, in einen Kassationshof für Rechtsstreitigkeiten, in eine Kammer für Beschwerden in Strafsachen und in eine Aufsichtskammer für die Schuldbetreibung und den Konkurs teilen.

§ 1. Der Kassations- und Revisionshof für Strafsachen kann als Abteilung des Berufungsgerichtes eingerichtet werden.

§ 2. Das Gesetz wird bestimmen, welche Fälle unmittelbar dem Berufungsgericht übertragen werden können.

Art. 7. Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Kassation in Strafsachen und über die Sekretäre der Einzelrichter werden alle Gerichtsbehörden vom Volke gewählt, und zwar:

das Berufungsgericht und das Strafgericht durch die Verhältniswahl in einem einzigen Wahlkreise;

die Einzelrichter vom zuständigen Bezirke;

die Geschwornen;

die Friedensrichter vom zuständigen Kreise.

§. Hat ein Bezirk mehrere Einzelrichter, so wird er in ebenso viele Gerichtsbarkeiten geteilt, von denen jede ihren eigenen Richter wählt.

Art. 8. Die richtenden Gerichtsbehörden werden für eine Amtsdauer von zehn Jahren, die Gerichtsschreiber dagegen nur für fünf Jahre gewählt.

Art. 9. Alle andern Bestimmungen sind im Gesetze enthalten, das besonders die nötigen Vorschriften aufstellt über die Stellvertretung, die Gerichtsschreibereien, die Staatsanwaltschaft, die gerichtlichen Untersuchungen und über den Dienstaufsichtsrat für die Gerichtsbeamten.

Die Stellvertretung kann bei den Einzelrichtern durch gegenseitige Abwechslung oder durch die Gerichtsschreiber angeordnet werden.

Das Gesetz bestimmt auch die Erfordernisse für die Wiederwählbarkeit aller Beamten und nennt die Gründe für die Einstellung im Amte, für die Amtsenthebung und Amtsentlassung und alle andern Dienststrafen.

Übergangsbestimmungen:

Art. 1. Die erste Amtsdauer des Strafgerichtes und der Einzelrichter beträgt drei Jahre.

Art. 2. Insofern der Kassations- und Revisionshof für Strafsachen nicht gemäß Art. 6 eingerichtet ist, bleibt er so, wie er laut Verfassungserlaß vom 8. November 1894 gebildet sein muß.

Art. 3. Die mit diesen Vorschriften unvereinbaren Verfassungsbestimmungen, so namentlich im Art. 20 der Verfassung vom 25. Juni 1830, in den Art. 8 und 11 der Verfassungsänderung vom 20. November 1875, in den Art. 3 und 4 der Änderung vom 10. Februar 1883 und in den Art. 16 bis 22 der Änderung vom 2. Juli 1892, werden aufgehoben. Ebenso der einzige Artikel der Verfassungsänderung vom 8. November 1894, mit Ausnahme der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen.

Art. 4. Die Volksabstimmung über die vorstehende Verfassungsänderung ist auf den ersten Sonntag des Monats März d. J. angesetzt.

Innert acht Tagen nach der Volksabstimmung hat der Staatsrat deren Ergebnis bekannt zu geben. Wird die Verfassungsänderung durch das absolute Mehr der an der Abstimmung beteiligten Bürger angenommen, so wird der Staatsrat dafür ungesäumt die Gewährleistung des Bundes nachsuchen.

Art. 5. Diese Verfassungsänderung tritt in Kraft mit ihrer Annahme durch das Volk und mit der Genehmigung des darauf bezüglichen Vollziehungsgesetzes.

Bellenz, den 21. Januar 1910.

Für den Großen Rat,
Der Präsident:
Adv. **P. Perucchi.**
Für die Schriftführer:
Bernaschina. A. Chicherio-Sereni.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. März 1910.

Vom Bunde gewährleistet am 24. Juni 1910.

(Eidg. Gesetzsammlung, n. F. XXVI, 234.)

Tessin.

(Traduction.)

Décret concernant la revision de la constitution cantonale en ce qui concerne l'organisation judiciaire.

(Du 21 janvier 1910.)

Le Grand Conseil de la république et canton du Tessin,

Sur la proposition du Conseil d'Etat;
Vu les articles 27 et 32 de la constitution cantonale du 2 juillet 1892,

décrète:

La constitution cantonale est modifié partiellement ainsi qu'il suit:

Art. 1er. Le pouvoir judiciaire est exercé par les juges de paix, les juges de district ou préteurs, le tribunal pénal et le tribunal d'appel.

Demeurent réservées les dispositions sur les tribunaux de prud'hommes.

Art. 2. Il y a un juge de paix par cercle.

Le juge de paix a pour mission de chercher à concilier les parties et de juger les causes de minime importance, sous réserve de recours en cassation.

Art. 3. Il y a au moins un juge ou préteur par district.

Les juges de district tranchent les causes en matière civile qui outrepassent la compétence du juge de paix, ainsi que les causes pénales de minime importance. Les moyens de droit demeurent toutefois réservés.

Ils peuvent être chargés de la surveillance des offices de poursuite et de faillite, comme autorité de première instance, ainsi que de la surveillance des affaires administratives.

Art. 4. Le tribunal pénal est formé de trois membres. Il connaît des causes qui outrepassent la compétence du juge de district.

La loi fixe le siège et les compétences du tribunal pénal.

Art. 5. Le tribunal pénal et les juges de district sont secondés par des assesseurs jurés pour le jugement des causes pénales, à moins que la loi n'en dispose autrement.

Art. 6. Le tribunal d'appel a son siège à Lugano et se compose d'au moins sept membres; il peut se subdiviser en chambres ou sections.

Il pourra se scinder spécialement en une chambre civile, une chambre de cassation en matière civile, une chambre de recours en matière pénale et une chambre de surveillance des offices de poursuite et de faillite.

§ 1er. La cour de cassation et de revision en matière pénale peut être organisée comme section du tribunal d'appel.

§ 2. La loi déterminera quelles sont les causes qui peuvent être portées directement devant le tribunal d'appel.

Art. 7. Sous réserve des dispositions sur la cassation en matière pénale et sur les secrétaires des juges de district, toutes les autorités judiciaires sont nommées par le peuple, savoir:

les juges au tribunal d'appel et les juges au tribunal pénal, en un arrondissement électoral unique d'après le système proportionnel;

les assesseurs jurés par district et d'après le système proportionnel;

les juges de district, chacun dans son district respectif;

les juges de paix, chacun dans son cercle respectif.

§ Lorsqu'un district compte plusieurs juges, il est divisé en autant de juridictions qu'il y a de juges, et chaque juridiction nomme son juge respectif.

Art. 8. Les juges sont nommés pour une période administrative de dix ans; en revanche, les assesseurs jurés sont nommés pour une période de cinq ans.

Art. 9. Toutes autres dispositions sont contenues dans la loi, qui prescrit les règles à suivre pour les suppléances, les greffes des tribunaux, le ministère public, l'instruction judiciaire et le conseil de discipline ou de surveillance des fonctionnaires de l'ordre judiciaire.

La suppléance pour les juges de district peut être organisée de telle sorte que les juges de district se remplacent mutuellement ou sont remplacés par les greffiers de tribunaux.

La loi fixe aussi les conditions d'éligibilité de tous les fonctionnaires judiciaires, ainsi que les causes pou-

vant entraîner la suspension de fonctions, la révocation et toutes les autres mesures disciplinaires.

Dispositions transitoires.

Art. 1er. La première période administrative du tribunal pénal et des tribunaux de district est de trois ans.

Art. 2. Dans le cas où la cour de cassation et de revision en matière pénale ne serait pas organisée suivant les dispositions de l'article 6, elle restera constituée telle quelle doit l'être en vertu du décret constitutionnel du 8 novembre 1894.

Art. 3. Sont abrogées toutes les dispositions constitutionnelles contraires à celles du présent décret, entre autres les dispositions contraires de l'article 20 de la constitution du 25 juin 1830, celles des articles 8 et 81 de la revision constitutionnelle du 20 novembre 1875, des articles 3 et 4 de la revision du 10 février 1883 et des articles 16 et 22 de la revision du 2 juillet 1892, ainsi que les dispositions contraires de l'article unique de la revision constitutionnelle du 8 novembre 1894, à l'exception des prescriptions de l'article 2 ci-dessus.

Art. 4. La votation populaire sur le présent décret est fixée au premier dimanche du mois de mars de l'année courante.

Dans un délai de huit jours après la votation populaire, le Conseil d'Etat en publiera les résultats. Si la présente revision constitutionnelle est adoptée par la majorité absolue des électeurs ayant pris part à la votation, le Conseil d'Etat requerra sans retard la garantie fédérale du présent décret.

Art. 5. La présente revision constitutionnelle entrera en vigueur après son acceptation par le peuple et après la sanction de la loi d'exécution y relative.

Bellinzone, le 21 janvier 1910.

Pour le Grand Conseil,
Le président:
Av. P. Perucchi.
Pour les conseillers-secrétaires:
Bernaschina. A. Chicherio-Sereni.

Accepté dans la votation populaire du 6 mars 1910.

Garanti par la Confédération le 24 juin 1910.

(Recueil officiel, tome XXVI, page 232.)

Vaud.

Décret du Grand Conseil modifiant l'article 100 de la constitution cantonale.

Revision de la constitution.

(Du 28 août 1912.)

Art. 100. Si une revision totale est demandée par 6000 électeurs ou proposée par le Grand Conseil, la question sera soumise aux assemblées de commune qui décideront:

1° si la revision doit avoir lieu;

2° si elle doit être faite par le Grand Conseil ou par une assemblée constituante.

Il est procédé de la même manière lorsqu'une revision partielle est demandée par 6000 électeurs.

L'autorité qui sera chargée d'une revision partielle ne pourra s'occuper que des articles dont la revision aura été décidée.

Le Grand Conseil peut, en outre, prendre l'initiative d'une revision partielle et soumettre directement le texte revisé aux assemblées de commune.

Adopté dans la votation populaire du 29 septembre 1912.

Ratifié le 19 décembre 1912.

(Rec. off. féd., tome XXVIII, page 825.)

Décret du Grand Conseil modifiant l'article 33 de la constitution cantonale.

Election des députés au Grand Conseil.

(Du 9 janvier 1913.)

Art. 33. Les fonctions législatives sont exercées par un Grand Conseil composé de députés élus directement par les assemblées de cercle, dans la proportion d'un député sur trois cent cinquante électeurs inscrits, chaque fraction de cent septante-cinq et au-dessus étant comptée pour trois cent cinquante.

Le recensement décennal des électeurs sert à établir le nombre des députés de chaque cercle.

Les députés sont nommés pour quatre ans, renouvelés intégralement et rééligibles.

Adopté dans la votation populaire du 26 janvier 1913.

Ratifié le 10 avril 1913.

(Rec. off. féd., tome XXIX, page 63.)

Valais.

Revision de l'article 84 de la constitution.

Election des députés au Grand Conseil.

(Du 20 mai 1912.)

Les deux premiers alinéas de l'article 84 de la constitution cantonale du 8 mars 1907 sont modifiés comme suit:

Art. 84. Les députés et les suppléants au Grand Conseil sont nommés, pour chaque district, directement par le peuple, à raison d'un député pour 1100 âmes de population suisse.

La fraction de 551 âmes compte pour 1100.

Adoptée dans la votation populaire du 23 juin 1912.

Ratifiée le 19 décembre 1912.

(Rec. off. féd., tome XXVIII, page 826.)

Wallis.

Abänderung des Artikels 84 der Kantonsverfassung (Wahl der Abgeordneten in den Großen Rat).

(Vom 20. Mai 1912).

Die beiden ersten Absätze des Artikels 84 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 werden abgeändert wie folgt:

Art. 84. Die Abgeordneten in den Großen Rat und deren Ersatzmänner werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk im Verhältnis von einem Abgeordneten und einem Ersatzmann auf je 1100 Seelen der Schweizerbevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von 551 zählt für 1100.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Juni 1912.

Gewährleistet am 19. Dezember 1912.

(Eidg. Gesetzsammlung n. F. XXVIII, 821.)

Genève.

Loi constitutionnelle modifiant l'article 104 de la constitution cantonale concernant l'élection des membres des conseils municipaux.

(Du 21 avril 1912.)

Article unique.

L'article 104 de la constitution est modifié comme suit:

Art. 104. Les élections des membres des conseils municipaux sont faites dans chaque commune au scrutin de liste par un collège composé de tous les électeurs communaux:

„pour les communes dépassant 3000 habitants, d'après le principe de la représentation proportionnelle tempérée par un quorum de 7 %;

„pour les communes de 3000 habitants et au-dessous, suivant le système majoritaire.

„Une loi organique réglera l'application des présentes dispositions."

Adoptée à la votation populaire des 20/21 avril 1912.

Ratifiée le 22 juin 1912.

(Rec. off. féd., tome XXVIII, page 553.)

Loi constitutionnelle modifiant l'article 1er de la loi constitutionnelle du 6 juillet 1892, concernant l'élection des députés au Grand Conseil, remplaçant et abrogeant les articles 37 et 38 de la constitution cantonale du 24 mai 1847.

(Du 10 novembre 1912.)

L'élection des membres du Grand Conseil a lieu dans chaque collège, au scrutin de liste, d'après le principe proportionnel tempéré par un quorum de 7 %.

Adoptée à la votation populaire des 9/10 novembre 1912.

Ratifiée le 19 décembre 1912.

(Rec. off. féd., tome XXVIII, page 828.)

3 0112 099130087